

SNOWBOARD FIS WELTCUP

XXXX

VERTRAG

zwischen dem

INTERNATIONALEN SKIVERBAND (FIS)

und dem

NATIONALEN SKIVERBAND XXXX
(nachstehend „NSV“ genannt)

und

XXXX

(nachstehend „ORGANISATOR“ genannt)

über

die Organisation des Weltcup
WETTKAMPFS in [Ort]

PRÄAMBEL:

- A. Die FIS ist der für sämtliche Belange des Skilanglaufs, des Skispringens, der Nordischen Kombination, des Alpinen Skilaufs, des Freestyle Skiing und des Snowboarding zuständige internationale Verband.
- B. Der Snowboard FIS WELTCUP ist eine jeden Winter durchgeführte Serie von Skiwettkämpfen, in denen Athleten aus Mannschaften verschiedener Nationaler Skiverbände gegeneinander antreten, und die an verschiedenen Austragungsorten weltweit stattfinden, insbesondere in Europa, Nordamerika und Asien.
- C. Die Wettkämpfe des Snowboard FIS WELTCUPS ergeben Einzelresultate, eine Gesamtwertung für jede Disziplin (Parallel Slalom, Parallel Riesenslalom, Snowboard Cross, Halfpipe, Big Air und Slopestyle) sowie zwei WELTCUP Gesamtwertungen.
- D. Mit der Organisation der Wettkämpfe des Snowboard FIS WELTCUPS werden Nationale Skiverbände betraut, die Mitglied der FIS sind.
- E. Der NSV ist von der FIS damit betraut worden, im Rahmen des Snowboard FIS WELTCUPS 2010/2011 bestimmte alpine Skiwettkämpfe in [Ort] zu organisieren.
- F. Der NSV hat bestimmte oder sämtliche mit der Organisation der VERANSTALTUNG zusammenhängenden Aufgaben, Rechte und Pflichten an [Skiclub, anderen Organisator] als ORGANISATOR delegiert.

1. DEFINITIONEN

Sofern der vorliegende VERTRAG keine anders lautenden Bestimmungen enthält, haben WÖRTER IN GROSSBUCHSTABEN dieselbe Bedeutung wie in den Statuten, der INTERNATIONALEN WETTKAMPFORDNUNG SKI ALPIN (**IWO**) und den Bestimmungen des SNOWBOARD FIS WELTCUP REGLEMENTS (**WCR**). Im Fall einer Diskrepanz haben die Definitionen im vorliegenden VERTRAG Vorrang gegenüber den Definitionen in den Statuten, jenen der IWO und schliesslich jenen des WCR.

„**VERTRAG**“ bezeichnet den vorliegenden Vertrag über die Organisation der VERANSTALTUNG im Rahmen des LG Snowboard FIS WELTCUPS.

„**WETTKAMPF**“ oder „**WETTKÄMPFE**“ bezieht sich auf jeden beliebigen Wettkampf im Rahmen der VERANSTALTUNG, in dem der Sieger einen Preis erhält. Ein WETTKAMPF kann aus einer/einem oder mehr Qualifikationsrunden/-abschnitten oder Läufen, einschliesslich der offiziellen Trainingsläufe, bestehen. In den FIS REGELN werden die WETTKÄMPFE manchmal auch als „Rennen“ bezeichnet.

„**STRECKE**“ oder „**STRECKEN**“ bezeichnet den Raum, in dem ein WETTKAMPF ausgetragen wird, einschliesslich Start- und Zielbereich (Zonen mit akkreditiertem Zugang) und an die eigentliche Wettkampfstrecke angrenzende Bereiche. Der darüber liegende nutzbare Luftraum ist mit eingeschlossen.

„**VERANSTALTUNG**“ bezeichnet alle WETTKÄMPFE sowie das offizielle Training, die Präsentationsveranstaltungen und Siegerehrungen, die offiziellen Einladungen, die Pressekonferenzen und sämtliche anderen mit den WETTKÄMPFEN verbundenen Aktivitäten wie z.B. Unterhaltungsprogramme und gesellschaftliche Veranstaltungen.

„**VERANSTALTUNGSEINRICHTUNGEN**“ bedeutet sämtliche Räumlichkeiten, Büros, sowie Empfangs- und Sitzungsräume, die zu offiziellen, mit der VERANSTALTUNG zusammenhängenden Zwecken verwendet werden (einschliesslich des Bereichs für die Siegerehrung, der Rennbüros, des Akkreditierungsbüros, der Säle für offizielle Sitzungen und Termine [Mannschaftsführersitzungen, Pressekonferenzen, Mitteilungen und Präsentationen], des Pressezentrums und der Service-Infrastruktur).

„**VERANSTALTUNGSPROGRAMM**“ bezeichnet das Heft oder die Broschüre mit dem VERANSTALTUNGSZEITPLAN und anderen nützlichen Informationen zur VERANSTALTUNG.

„**VERANSTALTUNGSZEITPLAN**“ bezeichnet die Liste der einzelnen Programmpunkte der VERANSTALTUNG mit den Startzeiten und Austragungsorten.

„**VERANSTALTUNGSORT**“ bedeutet alle Stätten und Orte, einschliesslich der STRECKE(N) und der im Begriff STRECKE nicht enthaltenen VERANSTALTUNGSEINRICHTUNGEN, die zum Zweck der Ausrichtung der VERANSTALTUNG genutzt werden.

„**FIS WERBERICHTLINIEN**“ bedeutet die von der FIS herausgegebenen Richtlinien für Werbung bei WELTCUP-WETTKÄMPFEN.

„**FIS RENNDIREKTOR**“ bezeichnet den von der FIS gemäss Art. 2001.2.1 der IWO ernannten Schiedsrichters.

„**FIS TV-PRODUKTIONSRICHTLINIEN**“ bedeutet die von der FIS herausgegebenen Richtlinien für die Fernsehübertragung der WELTCUP-WETTKÄMPFE.

„**FIS REGELN**“ bedeutet alle von der FIS herausgegebenen Reglemente, insbesondere, aber nicht ausschliesslich die FIS Statuten, das WC REGLEMENT, die IWO, den medizinischen Leitfaden der FIS, die FIS Antidoping-Bestimmungen und die Verfahrensrichtlinien, die Spezifikationen für Wettkampfausrüstung und kommerzielle Markenzeichen sowie alle Präzisierungen und Ergänzungen, die von der FIS von Zeit zu Zeit dazu herausgegeben werden.

„**HÖHERE GEWALT**“ bezeichnet jedes unvorhersehbare und ausserhalb der angemessenen Kontrolle einer beteiligten Partei stehende Ereignis. Darunter fallen unter anderem ungünstige Wetterbedingungen, unvermeidbare Unfälle, Stromausfall oder -mangel, Brände, Überschwemmungen, Epidemien, Erdbeben, Explosionen, Krieg oder bewaffnete Konflikte, Embargos, staatliche Massnahmen oder Anordnungen, Unruhen oder Aufstände, Ausfall oder Verspätungen im öffentlichen Verkehr oder Mangel an geeigneten Transportmitteln bzw. eine Verschlechterung ihrer Verfügbarkeit oder Ausfall, Beschlagnahmung oder Nichtverfügbarkeit von ausserhalb der Kontrolle der beteiligten Parteien stehender technischer Ausrüstung, Produktionsmitteln oder Fernsehübertragungsinfrastruktur.

„**ORGANISATOR**“ bezeichnet die Person, Gruppe oder Körperschaft, welche die nötigen Vorkehrungen trifft und die den WETTKAMPF unmittelbar organisiert und finanziert (siehe auch Art. 211.1 der IWO). Grundsätzlich ist der NSV für die sachgemässe Organisation der WETTKÄMPFE verantwortlich. Er

kann sämtliche oder bestimmte Aufgaben, Rechte und Pflichten in Verbindung mit der Organisation der WETTKÄMPFE an einen Mitgliedsverein oder eine andere Körperschaft delegieren und diesen/diese somit zum ORGANISATOR machen, der damit Partei dieses VERTRAGES wird.

„**ORGANISATIONSKOMITEE**“ ist die Gruppe oder Körperschaft, welche die mit der Organisation der WETTKÄMPFE verbundenen Rechte und Pflichten wahrnimmt (siehe auch Art. 211.2 der IWO).

„**WELTCUP**“ bezeichnet den Snowboard FIS WELTCUP 2010/11 mit dem Kürzel WC.

2. ERNENNUNG DES ORGANISATORS

Die FIS bestätigt hiermit, dass der NSV dazu ernannt wurde, die VERANSTALTUNG im Rahmen des Kalenders 2010/11, der anlässlich des am 01.06.2010 in Antalya (TUR) abgehaltenen FIS Kongress verabschiedet und nachfolgend am 04.06.2010 durch den FIS Vorstand bestätigt wurde, zu organisieren.

Der NSV hat die mit der Organisation der VERANSTALTUNG zusammenhängenden Aufgaben, Rechte und Pflichten an den ORGANISATOR delegiert. Der NSV und der ORGANISATOR haben einen Vertrag abzuschliessen, in dem die jeweiligen Rechte und Pflichten erläutert sind. Eine Kopie des unterzeichneten Vertrags oder eine Bestätigung, dass ein solcher Vertrag abgeschlossen wurde, ist der FIS zuzustellen. Eine Checkliste, welche die Punkte auflistet, die in einem solchen Vertrag zu regeln sind, ist als Anlage 1 beigefügt.

Unbeschadet jeglicher im vorliegenden VERTRAG enthaltener Bestimmungen sind der NSV und der ORGANISATOR für die ordnungsgemässe Organisation gemäss den Bedingungen des vorliegenden VERTRAGS, der IWO und des WCR gemeinsam und solidarisch verantwortlich und haftbar.

3. ALLGEMEINE PFLICHTEN DES ORGANISATORS

Die VERANSTALTUNG und die WETTKÄMPFE sind unter strikter Einhaltung der aktuell anwendbaren bzw. durch die FIS abgeänderten FIS REGELN, insbesondere der Statuten, der IWO und des WCR, zu organisieren. Der ORGANISATOR verpflichtet sich, die angemessenen Anweisungen der FIS zu befolgen.

In direktem Zusammenhang mit der VERANSTALTUNG und über die Dauer ihrer Austragung dürfen ausschliesslich durch die FIS bestätigte WETTKÄMPFE und Aktivitäten durchgeführt werden.

Der ORGANISATOR ist für die Bereitstellung der für die ordnungsgemässe Durchführung der VERANSTALTUNG erforderlichen Infrastruktur, Unterstützung und Dienste (einschliesslich der Stromversorgung) verantwortlich.

Der ORGANISATOR setzt ein ORGANISATIONSKOMITEE ein, das die in der IWO und dem WCR definierten Aufgaben, Rechte und Pflichten wahrnimmt. Der ORGANISATOR bleibt trotz Einsetzung eines ORGANISATIONSKOMITEES für die Durchführung der VERANSTALTUNG verantwortlich und haftbar.

4. DAS ORGANISATIONSKOMITEE

Das ORGANISATIONSKOMITEE muss gemäss Art. 2001.3 der IWO zusammengesetzt werden. Ihm gehören die Jury sowie der durch die FIS ernannte Technische Delegierte (Art. 2001.2 der IWO) an.

Alle Mitglieder des ORGANISATIONSKOMITEES müssen über die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderliche Kompetenz und Erfahrung verfügen.

Das ORGANISATIONSKOMITEE hat in allen offiziellen Dokumenten und Sitzungen (offizielles Programm, Mannschaftsführer- und Jurysitzungen, Sitzungen des OK mit internationaler Beteiligung etc.) mindestens eine der FIS Sprachen (E/F/D) zu verwenden.

Die Aufgaben der Mitglieder des ORGANISATIONSKOMITEES sind in der IWO und dem WCR näher ausgeführt.

5. WEITERE FUNKTIONÄRE

Der NSV und der ORGANISATOR anerkennen, dass die FIS und der FIS RENNDIREKTOR weitere Funktionäre (z.B. einen FIS Ausrüstungskontrolleur, Art. 222.6 der IWO) ernennen können. Die Aufgaben dieser weiteren Funktionäre sind in der IWO und dem WCR umschrieben und können durch Anweisungen des FIS RENNDIREKTORS präzisiert werden.

6. DIE WETTKÄMPFE

Die VERANSTALTUNG besteht aus den folgenden WETTKÄMPFEN:

- Damen und Herren am
- Damen und Herren am

Die oben genannten Datumsangaben können im Rahmen des vorliegenden VERTRAGS vorgenommenen Änderungen unterliegen.

7. ZEITPLAN DER VERANSTALTUNG

7.1 Elemente des VERANSTALTUNGSZEITPLANS

Der ORGANISATOR legt der FIS spätestens 90 Tage vor dem Datum des ersten WETTKAMPFS einen detaillierten VERANSTALTUNGSZEITPLAN zur Genehmigung vor.

Der VERANSTALTUNGSZEITPLAN ist in enger Absprache mit dem FIS RENNDIREKTOR und mit dessen Zustimmung zu erstellen. Er umfasst folgende Elemente:

- die WETTKÄMPFE (einschliesslich Training, Inspektionen, freies Snowboarden auf der Rennstrecke usw.);
- öffentliche Präsentationsveranstaltung und Veranstaltungen zur Startnummernvergabe;
- Siegerehrungen und Preisverleihungen;
- Mannschaftsführersitzungen.

Es liegt im Ermessen des ORGANISATORS, den VERANSTALTUNGSZEITPLAN durch weitere Elemente wie ein offizielles Unterhaltungsprogramm, offizielle Einladungen usw. zu ergänzen.

Die FIS kann von dem ORGANISATOR Änderungen des Unterhaltungsprogramms der VERANSTALTUNG verlangen, sofern Bedenken bestehen, dass die pünktliche Durchführung der WETTKÄMPFE durch das Unterhaltungselement gefährdet werden könnte.

Nach Genehmigung des VERANSTALTUNGSZEITPLANS durch den FIS RENNDIREKTOR ist der ORGANISATOR dazu verpflichtet, diesen Zeitplan nach besten Kräften ohne weitere Änderungen umzusetzen.

Ein provisorischer VERANSTALTUNGSZEITPLAN ist diesem Vertrag als Anlage 2 beigelegt.

7.2 Verschiebung oder Absage von WETTKÄMPFEN

Gemäss Art. 2.6 des WCR und insbesondere aufgrund von Fällen höherer Gewalt, welche die WETTKÄMPFE oder andere WELTCUP-Rennen betreffen, kann der VERANSTALTUNGSZEITPLAN jederzeit geändert oder ein WETTKAMPF jederzeit abgesagt werden, wenn dies sich als notwendig erweist, um die sichere und reibungslose Durchführung der WETTKÄMPFE oder anderer WELTCUP-Rennen im Rahmen des Kalenders 2010/11 zu gewährleisten.

Die Jury kann unter Einhaltung der FIS REGELN die Startzeit der WETTKÄMPFE und/oder der damit verbundenen Trainingsläufe innerhalb desselben Tages ändern.

Die Verschiebung eines WETTKAMPFS und/oder eines damit verbundenen Trainingslaufs auf einen anderen Tag muss von der Jury vorgeschlagen werden und bedarf der Zustimmung des ORGANISATORS.

Das Recht der Durchführung eines abgesagten WETTKAMPFS fällt grundsätzlich an die FIS zurück. Die FIS kann einen solchen WETTKAMPF gemäss Regel 2.6 des WCR neu auf ein Datum im Rahmen einer anderen WELTCUP-Veranstaltung ansetzen.

Der Zeitplan der WETTKÄMPFE und des Trainings und nötige Anpassungen dieses Zeitplans haben gegenüber allen anderen Elementen des VERANSTALTUNGSZEITPLANS Vorrang.

Die Abfolge aller anderen direkt mit den WETTKÄMPFEN zusammenhängenden Elemente des VERANSTALTUNGSZEITPLANS kann gegebenenfalls in enger Absprache mit der FIS angepasst werden.

8. VERANSTALTUNGSORT

8.1 Allgemeines

Der VERANSTALTUNGSORT ist einschliesslich der STRECKE und aller VERANSTALTUNGSEINRICHTUNGEN als Teil des Bewerbungsverfahrens einer Inspektion durch die FIS unterzogen worden. Der Inspektionsbericht einschliesslich der Antworten und Zusagen des ORGANISATORS sind als Anlage 3 beigelegt.

Der VERANSTALTUNGSORT verfügt zwingend über

- geeignete Einrichtungen zur Durchführung von Anti-Doping-Kontrollen gemäss den Anti-Doping-Bestimmungen der FIS (siehe Anlage 4),
- geeignete Einrichtungen zur Durchführung von Ausrüstungskontrollen (geschlossenes Zelt im Zielbereich).

Der ORGANISATOR verpflichtet sich, den VERANSTALTUNGSORT instand zu halten oder in dem im Inspektionsbericht verlangten Umfang zu verbessern. Von wesentlichen Änderungen eines beliebigen Elements des VERANSTALTUNGORTES oder einer Verzögerung der Einrichtung des VERANSTALTUNGORTES ist die FIS umgehend in Kenntnis zu setzen.

Auf Verlangen ist den FIS RENNDIREKTOREN jederzeit (auch während der Vorbereitungszeit) uneingeschränkt Zugang zum VERANSTALTUNGSORT zu gewähren.

8.2 STRECKEN

(a) Allgemeines

Der ORGANISATOR hat dem/den FIS RENNDIREKTOR/EN zum Stand der STRECKENpräparierung (einschliesslich der Schneeverhältnisse im Zeitraum vor den WETTKÄMPFEN) regelmässig Bericht zu erstatten.

Die makellose Präparierung und Instandhaltung der STRECKEN ist im Rahmen des vorliegenden VERTRAGS von entscheidender Bedeutung. Der ORGANISATOR ergreift alle erforderlichen Massnahmen, um alle STRECKEN rechtzeitig für das Training und die WETTKÄMPFE in bestmöglichem Zustand zu bringen. Der ORGANISATOR ist insbesondere dazu verpflichtet, alle durch den FIS RENNDIREKTOR angeordneten Massnahmen umzusetzen.

Der ORGANISATOR trägt die Verantwortung für die Sicherheit der STRECKEN. Jede durch die Jury und/oder den/die FIS RENNDIREKTOR/EN angeordnete Sicherheitsmassnahme ist umzusetzen.

(b) Strecken

Jede Verwendung einer alternativen Strecke und/oder Anpassung der STRECKEN (z.B. eine STRECKENverkürzung) muss gemäss Art. 17.1 des WCR durch den FIS RENNDIREKTOR genehmigt werden.

Für die Organisation von Big Air Veranstaltungen wird eine speziell konstruierte Rampe verlangt, welche gemäss den zwischen der FIS und dem ORGANISATOR vereinbarten Details aufgebaut werden soll. Weiters soll die Struktur der Big Air Veranstaltungsorganisation, inklusive Diagramm mindestens 3 Monate vor der Veranstaltung von dem ORGANISATOR an die FIS übermittelt werden.

Zudem müssen geeignete Transportmittel verfügbar sein, die eine schnelle Rotation ermöglichen (Lift oder Zugang mit Ski-Doos, wobei

Letztere von den Teams oder Ausrüstern bereitzustellen oder zu bezahlen sind).

9. ATHLETEN UND MANNSCHAFTSBETREUER

9.1 Qualifikation

Registrierte Athleten, die sich gemäss der IWO (insbesondere Art. 203 ff. der IWO und Art. 4 des WCR) und im Rahmen der anwendbaren Quoten qualifiziert haben, müssen durch ihren Nationalen Skiverband rechtzeitig für die betreffenden WETTKÄMPFE angemeldet werden.

9.2 Unterkunft und Verpflegung / Reise

Der ORGANISATOR hat in dieser Hinsicht jene Anforderungen zu erfüllen, die in Art. 5 des WCR geregelt sind. Der ORGANISATOR hat demgemäss

- den Athleten und den Funktionären im Rahmen der in Art. 5 des WCR näher ausgeführten anwendbaren Quoten und vorgegebenen Höchstpreise über den angegebenen Zeitraum angemessene Unterkunft und Verpflegung bereitzustellen,
- entweder innerhalb der Hotels oder in separaten Einrichtungen (Containern) kostenlos die zur Lagerung und Präparierung der Snowboards erforderlichen Servicebereiche zur Verfügung zu stellen,
- den Teams, den Serviceleuten und den Mitarbeitern der Ausrüsterfirmen in der Nähe des Wettkampfgeländes kostenlos genügend Parkplätze zur Verfügung zu stellen, wobei die Anzahl der Parkplätze aufgrund der örtlichen Gegebenheiten beschränkt sein kann.

9.2.1 Reise, Unterkunft und Verpflegung für FIS Offizielle

Der ORGANISATOR ist verpflichtet, kostenlose Unterkunft mit Vollpension für die FIS Offiziellen und für den Wettkampf unterstützende Personen von bis zu 2 Tage vor dem ersten offiziellen Training bis zum Ende des Wettkampfes zur Verfügung zu stellen. Details werden während der Inspektion bestätigt.

- FIS Angestellte	1 - 3 Personen Einzelzimmer
- FIS Technischer Delegierter	1 (2 für Weltcup Finale) Einzelzimmer
- FIS Halfpipe Kampfrichter	6 Einzelzimmer
- FIS Technischer Berater (Kursbauer) SBX	1 Einzelzimmer
- FIS Technischer Berater (Kursbauer) HP	1 Einzelzimmer
- FIS Technischer Berater	1 Einzelzimmer
- FIS Sponsor Team	4 Einzelzimmer
- FIS Presse Koordinator/Fotograf	1 Einzelzimmer
- FIS TV Koordinator	1 Einzelzimmer
- Swiss Timing team	5 Einzelzimmer
- TV Produktionsteam	Anzahl Personen gemäss gegenseitiger Vereinbarung
- Titel Sponsor Vertreter	3 Einzelzimmer

Der ORGANISATOR ist verantwortlich für die Reisekosten und die Tagesentschädigung gemäss IWO für Technische Delegierte und Kampfrichter sowie für den/die Technischen Berater. Die Einsatzdauer des Technischen Beraters wird in gegenseitigem Einvernehmen des FIS Renndirektors und ORGANISATORS festgelegt.

Falls die Veranstaltung Wettkämpfe einschliesst, die den Einsatz von Kampfrichtern erfordern, (d.h. HP, BA oder SBS) übernimmt FIS die Tagesentschädigungen und Reisekosten der Kampfrichter. Der ORGANISATOR schuldet FIS diesbezüglich einen Pauschalbetrag von CHF 11'500.--. Dieser Betrag wird von der letzten Rate (25%) des Marketingzuschusses abgezogen. (siehe Beilage 6, Seite 39).

Falls Transport von/zum nächsten Flughafen für die oben erwähnten FIS Technischen Offiziellen und andere Personen, einschliesslich ihrer Ausrüstung erforderlich ist, muss dies vom ORGANISATOR kostenlos organisiert werden.

9.3 Preisgeld

Der ORGANISATOR muss für jeden WETTKAMPF zumindest das in Art. 7 des WCR festgelegte Mindestpreisgeld auszahlen. Er kann aber auch ein höheres Preisgeld ausrichten.

9.4 Nichteinhalten der Pflichten durch den ORGANISATOR

Für den Fall, dass der ORGANISATOR seine in diesem Kapitel 9 ausgeführten Pflichten (insbesondere die Pflichten finanzieller Art) nicht umfassend erfüllt, steht es dem/den betroffenen Nationalen Skiverband/-verbänden und/oder Athleten frei, die Rückerstattung angemessener Spesen durch den ORGANISATOR und/oder den NSV zu fordern.

Unter denselben Umständen können die Nationalen Skiverbände und/oder die Athleten ihren Anspruch an die FIS abtreten und diese ermächtigen, die entsprechenden Zahlungen beim ORGANISATOR und/oder beim NSV einzufordern. Solche Zahlungen können durch Abzug von der finanziellen Unterstützung, welche die FIS dem organisierenden NSV ausrichtet, durchgesetzt werden.

9.5 Nichteinhalten der Pflichten durch einen Nationalen Skiverband

Für den Fall, dass ein Nationaler Skiverband seine direkt mit der Veranstaltung zusammenhängenden Pflichten (insbesondere die Pflichten finanzieller Art) nicht umfassend erfüllt, so ist die FIS dem NSV und/oder ORGANISATOR bei der Durchsetzung der entsprechenden Ansprüche behilflich, was durch Abzug von der finanziellen Unterstützung, welche die FIS dem organisierenden NSV ausrichtet, erfolgen kann.

10. AKKREDITIERUNG

Der ORGANISATOR richtet ein Akkreditierungssystem einschliesslich der in Anlage 5 aufgeführten üblichen Zutrittszonen ein.

Der ORGANISATOR hat Trägern einer FIS Saisonakkreditierung entsprechenden Zutritt (d. h. eine entsprechende Akkreditierung) zu gewähren. Ausserdem muss der ORGANISATOR spezielle, von der FIS ausgegebene Zutrittskarten (z.B. für Bereiche mit eingeschränktem Zutritt im Zielraum) akzeptieren.

Der ORGANISATOR stattet die verschiedenen Gruppen wie Athleten, Mannschaftsfunktionäre, Serviceleute, NSV-Funktionäre, Sponsoren, Partner, VIPs, Special Guests usw. gemäss dem WCR und der Akkreditierungsmatrix in Anlage 5 mit einer Akkreditierung für die jeweiligen Zutrittsbereiche aus.

Der ORGANISATOR akkreditiert zudem das Servicepersonal der Ausrüsterfirmen für die entsprechenden Zutrittsbereiche. Die FIS liefert dem ORGANISATOR die Namen der zu akkreditierenden Personen und die Angaben zur erforderlichen Zutrittsberechtigung. Prinzipiell sind dem Servicepersonal der Ausrüsterfirmen die gleichen Zutrittsrechte (einschliesslich Zugang zu den Streckenliften) zu gewähren wie den von einem Nationalen Skiverband gemeldeten Serviceleuten.

Der Zutritt zu den STRECKEN bleibt in allen Fällen eingeschränkt und bedarf einer zusätzlichen Streckenzutrittsgenehmigung, die unter der Aufsicht des FIS RENNDIREKTORS erteilt wird.

Der ORGANISATOR kann auch Personen akkreditieren, die keine FIS Saisonakkreditierung besitzen. Die Ausgabe einer solchen Akkreditierung bedingt jedoch, dass sich der Empfänger ausdrücklich dazu verpflichtet, sich an die FIS REGELN sowie die Anweisungen der Jury gemäss Art. 211.1.3 der IWO und/oder des ORGANISATIONSKOMITEES zu halten.

Einer Person, die zum aktuellen Zeitpunkt aufgrund eines Beschlusses der FIS oder einer anderen zuständigen Institution von der Teilnahme an Wettkämpfen ausgeschlossen ist, darf keine Akkreditierung erteilt werden.

11. SICHERHEITSAUSRÜSTUNG

Die auf den STRECKEN eingesetzte Sicherheitsausrüstung muss im Falle von homologierten PGS und PSL STRECKEN dem Homologations Bericht entsprechen. Für andere Arten von WETTCKÄMPFEN gelten die anwendbaren technischen Standards. Die Sicherheitsausrüstung muss einschliesslich der Sicherheitsnetze und anderer Schutzeinrichtungen jedes Jahr rechtzeitig vor der VERANSTALTUNG auf ihren Zustand überprüft werden. Jede defekte Ausrüstungskomponente ist gemäss den Sicherheitsberichten zu reparieren oder zu ersetzen.

Werbepanzen entlang der STRECKEN sind an einem leichtgewichtigen Rahmen oder an leicht und splitterfrei brechenden Kunststoffstangen von einer Höhe von etwa 150cm über dem Schnee zu befestigen. Die Werbepanzen sind so zu befestigen, dass sie sich leicht von der Stützkonstruktion lösen lassen.

12. DATENVERARBEITUNG UND ZEITMESSUNG

Dienstleistungen in Bezug auf Datenverarbeitung & Zeitmessung werden gemäss den Bestimmungen der allgemeinen Vereinbarung über Datenverarbeitung & Zeitmessung erbracht, welche die FIS im Namen aller Nationalen Skiverbände mit den entsprechenden Dienstleistern abgeschlossen hat.

Der ORGANISATOR stellt sicher, dass die in der allgemeinen Vereinbarung über Datenverarbeitung & Zeitmessung geregelten Werberechte der entspre-

chenden Dienstleister (insbesondere in Bezug auf Bildschirmblendungen/Werbebanden vor Ort und Markenzeichen/Logos/Markennamen auf Listen und Publikationen) ordnungsgemäss eingehalten und umgesetzt werden.

Die im Rahmen der WETTKÄMPFE generierten Daten und gemessenen Zeiten sind der FIS, dem ORGANISATOR, den Nationalen Skiverbänden und sämtlichen Athleten zur Verwendung in deren eigenen Publikationen, einschliesslich Websites, zur Verfügung zu stellen. Die Nutzung von Daten und gemessenen Zeiten auf Websites unterliegt den in den FIS Internet-Richtlinien ausgeführten Bedingungen.

13. PRESSE UND MEDIEN

Der ORGANISATOR hat ein geeignetes Arbeitsumfeld und einen professionellen Presse- und Mediendienst bereitzustellen. Die neueste Version der FIS Media Service Guidelines kann von der FIS Website abgeladen werden:

<http://www.fis-ski.com/uk/mediamarketing/guidelines/marketingfisworldcupguid.html>

Der Presse- und Mediendienst ist nach den Anweisungen des FIS Komitees für PR und Medien sowie der FIS Kommunikationsabteilung einzurichten und zu betreiben. Empfehlungen der International Association of Ski Journalists (Internationaler Verband der Skijournalisten) sind gebührend zu berücksichtigen.

14. FINANZIELLES

Sämtliche im Rahmen der VERANSTALTUNG erzielten Einnahmen (z.B. aus der Lizenzierung von Übertragungsrechten und aller anderen Rechte in Verbindung mit elektronischen Medien, aus Beiträgen von Veranstaltungssponsoren, aus dem Kartenverkauf und dem Merchandising, aus dem Bereich Multimedia wie Computerspiele, dem Verkauf von Speisen und Getränken, öffentlichen Beiträgen und anderen Quellen) fallen gemäss dem vorliegenden Kapitel dem NSV und dem ORGANISATOR zu und sind nach Massgabe ihrer internen Vereinbarung aufzuteilen.

Die FIS kann über sämtliche Gelder verfügen, die von dem/den Titelsponsor/en des FIS Snowboard WELTCUPS eingehen, und hat in Verbindung mit der VERANSTALTUNG keinerlei finanzielle Verpflichtung gegenüber dem NSV und dem ORGANISATOR.

Des Weiteren ist die FIS per Beschluss des FIS Kongresses 2008 damit beauftragt worden, Verhandlungen über die Rechte für die Vermarktung der Zeit- und Dateneinblendungen zu führen. Die entsprechenden Nettoeinnahmen sind gemäss einem durch den FIS Vorstand festzulegenden Aufteilungsschlüssel an den NSV und den ORGANISATOR weiterzugeben.

Abgesehen von im vorliegenden VERTRAG näher bezeichneten Ausnahmen obliegen sämtliche finanziellen Verpflichtungen in Verbindung mit der VERANSTALTUNG dem NSV und dem ORGANISATOR.

Die Auszahlung von Preisgeldern (Art. 7) müssen bar in US\$ oder Euro nach der Siegerehrung erfolgen.

15. WERBUNG UND SPONSORING

Sämtliche im Rahmen der VERANSTALTUNG durchgeführten Werbemassnahmen und verwendeten kommerziellen Kennzeichnungen und Materialien haben den in den anwendbaren FIS Werberechtlinien gemachten Vorgaben

sowie den relevanten Bestimmungen der FIS TV-Produktionsrichtlinien (insbesondere, aber nicht ausschliesslich Art. 1.3 und 1.4) zu entsprechen.

Der ORGANISATOR respektiert alle dem WELTCUP-Titelsponsor zustehenden Rechte und ist dafür besorgt, dass sämtliche Rechte des WELTCUP-Titelsponsors in Verbindung mit der VERANSTALTUNG wirksam durchgesetzt und geschützt werden (Anlage 6).

Auf Anfrage stellt der ORGANISATOR zum Zweck des Auf- und Abbaus sowie des Abtransports von Werbematerialien und -einrichtungen Hilfsmittel (Transportmittel/Werkzeug) zur Verfügung.

16. FERNSEHÜBERTRAGUNG

Der NSV sorgt für eine qualitativ hochwertige Fernsehübertragung aller WETTKÄMPFE und schliesst zu diesem Zweck Fernsehproduktions- und Distributionsverträge gemäss Art. 208.1 der IWO ab. Bei der Wahl des Broadcasters stellt der NSV sicher, dass die Übertragung der WETTKÄMPFE die grösstmögliche Publikumsabdeckung erreicht.

Die FIS TV-Produktionsrichtlinien sind vollständig in den Vertrag mit dem Host Broadcaster zu übernehmen, ebenso wie die Verpflichtung des Host Broadcasters, sich an die technischen Anforderungen für Zeitmessung & Datenverarbeitung (Anlage 7) und insbesondere an die Verwendung grafischer Standardvorlagen für Zeitmessung, Daten und Einblendungen zu halten.

Vorbehaltlich eventueller übergeordneter gesetzlicher Berichterstattungsrechte sind in allen TV-Verträgen die Berichterstattungsrechte im Sinne von Art. 208.6 der IWO anwendbar und vorbehalten.

Der NSV ist dazu verpflichtet, die FIS regelmässig über den Stand der Verhandlungen über die Fernsehübertragungsverträge in Verbindung mit den WETTKÄMPFEN zu informieren und zu konsultieren (Art. 208.1 der IWO).

17. GEISTIGES EIGENTUM

17.1 Allgemeines

Der offizielle Name „LG Snowboard FIS WELTCUP“ und das offizielle Logo des WELTCUPS sowie der offizielle Name und das offizielle Logo der FIS gemäss Anlage 8 sind alleiniges Eigentum der FIS.

Der ORGANISATOR ist berechtigt und verpflichtet, die erwähnten Namen und Logos einschliesslich des Namens des Titelsponsors zum Zweck der Durchführung der VERANSTALTUNG zu nutzen. Diese Nutzung bezieht sich auch auf die Verwendung dieser Namen und Logos durch Sponsoren und Ausrüster der VERANSTALTUNG.

17.2 Publikationen der VERANSTALTUNG

Der ORGANISATOR hat in jeder mit der VERANSTALTUNG und ihren WETTKÄMPFEN zusammenhängenden Mitteilung oder werbenden Publikation die in Anlage 8 angeführten Namen und Logos zu verwenden, so z.B. auf:

- der offiziellen Website der VERANSTALTUNG,
- Plakaten der VERANSTALTUNG,

- Werbebanden und anderen Beschilderungen mit dem Namen der VERANSTALTUNG,
- dem gedruckten VERANSTALTUNGSPROGRAMM,
- sämtlichen Publikationen in Verbindung mit der VERANSTALTUNG einschliesslich Pressebeilagen, Pressemitteilungen, Start- und Ranglisten und anderen offiziellen Unterlagen der VERANSTALTUNG.

Publikationen der VERANSTALTUNG können auch mit Namen und/oder Logos anderer Sponsoren und/oder Ausrüster versehen werden. Der ORGANISATOR hat jedoch sicherzustellen, dass durch die Verwendung des Namens und des Logos der VERANSTALTUNG durch einen Sponsor oder Ausrüster nicht der falsche Eindruck erweckt wird, als wäre der betreffende Sponsor oder Ausrüster ein Sponsor oder Ausrüster des gesamten WELTCUPS oder der FIS.

Grundsätzlich müssen der offizielle Name und das offizielle Logo des WELTCUPS einschliesslich des Namens des Titelsponsors sowie des Namens und des Logos der FIS auf einer Publikation zuoberst erscheinen, während die Namen und Logos anderer Sponsoren und Ausrüster darunter oder anderswie abgesetzt zu platzieren sind.

Für sämtliche offiziellen Publikationen einschliesslich der Daten der WETTKÄMPFE sind die von der FIS bereitgestellten Vorlagen gemäss den technischen Anforderungen für Zeitmessung & Datenverarbeitung (Anlage 7) zu verwenden.

17.3 Verwendung durch Sponsoren der VERANSTALTUNG

Vorbehaltlich der Bestimmung 18.1 ist der ORGANISATOR dazu ermächtigt, ein Recht auf die Verwendung des Namens und des Logos des WELTCUPS, stets in Verbindung mit den spezifischen Bezeichnungen der VERANSTALTUNG, zu erteilen, sofern

- der Name und das Logo des WELTCUPS ausschliesslich zu werbenden und nicht zu Lizenzierungs- oder Merchandisingzwecken verwendet werden,
- stets der Name des Titelsponsors des WELTCUPS darin enthalten ist,
- nicht der Eindruck erweckt wird, als wäre der Sponsor der VERANSTALTUNG auch ein Sponsor des gesamten WELTCUPS, und
- die grafischen Vorgaben der FIS eingehalten werden.

18. DAS VERANSTALTUNGSPROGRAMM

Der ORGANISATOR veröffentlicht ein detailliertes Programm der gesamten VERANSTALTUNG und aller WETTKÄMPFE in Papierform und auf der Website der VERANSTALTUNG.

Das VERANSTALTUNGSPROGRAMM muss aus dem gemäss Art. 213 der IWO erforderlichen Inhalt bestehen.

Auf Ersuchen der FIS ist nachstehender Inhalt kostenlos in das VERANSTALTUNGSPROGRAMM aufzunehmen:

- eine ganze Seite in Farbe an prominenter Stelle für Werbezwecke des WELTCUP-Titelsponsors;
- eine Botschaft der FIS an das Publikum.

Die Titelseite des VERANSTALTUNGSPROGRAMMS muss an prominenter Stelle mit dem offiziellen Namen und dem offiziellen Logo des FIS WELTCUPS sowie dem Namen und dem Logo der FIS versehen sein. Layout und Inhalt des Programms sind der FIS vorgängig zur Genehmigung vorzulegen, wobei diese Genehmigung nicht ohne vernünftigen Grund vorenthalten oder verzögert werden darf.

19. ZUSICHERUNGEN UND GEWÄHRLEISTUNGEN

19.1 Durch die FIS

Die FIS bietet gegenüber dem NSV und dem ORGANISATOR Gewähr dafür, dass sie:

- zum aktuellen Zeitpunkt und über die gesamte Laufzeit des vorliegenden VERTRAGS dazu berechtigt und ermächtigt ist, den vorliegenden VERTRAG einzugehen und die damit verbundenen Verpflichtungen auf sich zu nehmen und zu erfüllen,
- alles in ihrer Macht Stehende unternommen wird, um die Teilnahme der bestplatzierten Athleten an den WETTKÄMPFEN zu ermöglichen.

19.2 Durch den NSV und den ORGANISATOR

Sowohl der NSV als auch der ORGANISATOR bieten gegenüber der FIS Gewähr dafür, dass:

- sie zum aktuellen Zeitpunkt und über die gesamte Laufzeit des vorliegenden VERTRAGS dazu berechtigt und ermächtigt sind, den vorliegenden VERTRAG einzugehen und die damit verbundenen Verpflichtungen auf sich zu nehmen und zu erfüllen,
- alle im Lauf des Bewerbungsprozesses gegenüber der FIS gegebenen Antworten und gemachten Aussagen der Wahrheit entsprechen und die während dieses Prozesses gemachten Zusagen so verstanden werden, dass die erwähnten Antworten und Aussagen als Zusatz und Ergänzung zu jeder ausdrücklich im vorliegenden VERTRAG festgehaltenen Verpflichtung die Grundlage ihrer Ernennung sowie ihrer Verpflichtungen gemäss dem vorliegenden Vertrag darstellen.

20. UMWELTSCHUTZ

Der ORGANISATOR anerkennt und erklärt sich damit einverstanden, dass der Respekt gegenüber der Umwelt einen wichtigen Aspekt im Rahmen der Organisation und der Durchführung der VERANSTALTUNG darstellt. Er hat die ihm gemäss dem vorliegenden VERTRAG zufallenden Aufgaben unter angemessener Berücksichtigung des Aspekts der nachhaltigen Entwicklung, unter Einhaltung der geltenden Umweltgesetze und – wenn und wo immer möglich – im Sinne des Umweltschutzes zu erfüllen.

21. VERSICHERUNG

Der ORGANISATOR hat gemäss Art. 212 der IWO Versicherungen abzuschliessen, die seine zivilrechtliche Haftung in Zusammenhang mit der Organisation und der Durchführung der WETTKÄMPFE in vollem Umfang abdecken. Diese Versicherungsdeckung muss für alle Mitglieder des ORGANISATIONSKOMITEES und der Jury, einschliesslich der Vertreter der FIS, Gültigkeit haben. Die Haftpflichtversicherung muss eine Mindestdeckung von CHF 3'000'000 (drei Millionen Schweizer Franken) pro Schadenfall aufweisen.

Die FIS ist für eine umfassende Haftpflichtversicherung jener Funktionäre und Mitarbeiter der FIS besorgt, die nicht Mitglied des ORGANISATIONSKOMITEES oder der Jury sind.

Der Versicherungsschutz muss spätestens ab dem Vortag des ersten Trainingstages in Kraft treten und bis und mit dem letzten Tag der VERANSTALTUNG gültig bleiben. Der ORGANISATOR unterbreitet dem Technischen Delegierten vor Beginn der Veranstaltung ein Exemplar der entsprechenden Versicherungspolice.

22. UNTERSTÜTZUNG DURCH DIE FIS

Die FIS verpflichtet sich dazu, die Sachkenntnis und Erfahrung, die sie sich in der Organisation von Veranstaltungen des WELTCUPS angeeignet hat, an den ORGANISATOR weiterzugeben und ihn bei der Planung, der Organisation und der Durchführung der VERANSTALTUNG zu unterstützen.

Die FIS wird insbesondere

- sowohl in der Vorbereitungsphase als auch während der VERANSTALTUNG selbst Unterstützung durch den/die RENNDIREKTOR/EN gewähren,
- für die WETTKÄMPFE einen Ausrüstungskontrolleur bereitstellen,
- über die FIS Marketing- und Kommunikationsabteilung Unterstützung hinsichtlich des Rahmenprogramms bieten,
- administrative Unterstützung durch Bereitstellung aller relevanten FIS WELTCUP-Unterlagen (technische Dokumentation, Reglemente, Quoten, Infoblätter) bieten,
- über den FIS IT-Manager Beratung und Unterstützung in Fragen der Zeitmessung und Datenverarbeitung gewähren.

23. KÜNDIGUNG UND ENTSPRECHENDE KONSEQUENZEN

23.1 Normale Laufzeit

Der vorliegende VERTRAG tritt nach Unterzeichnung durch sämtliche Parteien in Kraft und endet 30 Tage nach dem letzten Tag der WETTKÄMPFE. Der ORGANISATOR und der NSV bleiben jedoch auch nach Ablauf der Vertragslaufzeit ohne Einschränkung für die Erfüllung ihrer Pflichten (insbesondere ihrer finanziellen Verpflichtungen) gemäss diesem VERTRAG verantwortlich.

23.2 Vorzeitige Kündigung

Jede Partei kann den vorliegenden VERTRAG durch schriftliche Bekanntgabe an die Gegenpartei mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern

- die Gegenpartei gegen eine wesentliche Bestimmung des vorliegenden VERTRAGS verstösst und diesen Verstoß nicht binnen vierzehn (14) Tagen nach Eingang einer schriftlichen Aufforderung, Abhilfe zu schaffen, korrigiert (sofern der Verstoß überhaupt korrigiert werden kann),
- die Gegenpartei freiwillig oder zwangsweise liquidiert wird oder für die Verwaltung der gesamten Aktiven der Gegenpartei oder Teilen davon ein Liquidator oder Nachlassverwalter ernannt wird oder die Gegenpartei mit ihren Gläubigern ein Abkommen zu deren Gunsten abschliesst oder allgemein einen Vergleich mit ihnen vereinbart oder eine der genannten Massnahmen in Aussicht stellt oder ein Urteil gegen die Gegenpartei ergeht oder sich in einem beliebigen Zuständigkeitsbereich ein ähnliches Vorkommnis auf die Gegenpartei auswirkt, oder
- die Gegenpartei ihre Geschäftstätigkeit einstellt oder die Einstellung ihrer Geschäftstätigkeit in Aussicht stellt.

Die FIS kann den vorliegenden VERTRAG mit sofortiger Wirkung schriftlich aussetzen oder kündigen, sofern

sich eine beliebige im Rahmen des vorliegenden VERTRAGS oder anderswie erfolgte Zusicherung oder Zusage des NSV und/oder des ORGANISATORS als unwahr oder ungenau herausstellt oder durch den NSV und/oder den ORGANISATOR oder in dessen Namen nicht in vollem Umfang eingehalten und umgesetzt wird, oder

sich Umstände ergeben, die gemäss vernünftiger Einschätzung durch die FIS die erfolgreiche Durchführung der WETTKÄMPFE und/oder die Sicherheit der Athleten, der Funktionäre, der Mitarbeiter, der Zuschauer und Dritter gefährden oder einer Gefahr aussetzen könnten.

23.3 Konsequenzen einer Kündigung

Bei Ablauf oder Kündigung des vorliegenden VERTRAGS bleiben sämtliche Rechte gewahrt, die den beiden Parteien gemäss dem vorliegenden VERTRAG bereits zugefallen sind.

Bei vorzeitigem Ablauf oder vorzeitiger Kündigung des vorliegenden VERTRAGS

- erlöschen sämtliche dem NSV oder dem ORGANISATOR gewährten Rechte und gehen automatisch an die FIS zurück,
- ist die FIS dazu berechtigt, sämtliche oder einzelne Rechte gemäss dem vorliegenden VERTRAG einem beliebigen Dritten zu gewähren, und
- geben die FIS, der NSV und der ORGANISATOR die in ihrem Besitz stehenden, aber einer anderen Partei gehörenden Gegenstände unverzüglich dem Eigentümer zurück.

Das Recht auf Kündigung des vorliegenden VERTRAGS besteht in jedem Fall unbeschadet jeglicher anderen Rechte oder Rechtsmittel der Parteien.

24. SCHADLOSHALTUNG

Der NSV und der ORGANISATOR erklären sich solidarisch handelnd dazu bereit, gegen die FIS gerichtete Schadenersatzansprüche, Ansprüche auf Ersatz von Kosten und Spesen irgendwelcher Art (einschliesslich angemessener Anwaltskosten) sowie Ansprüche, Verfahren oder Urteile irgendwelcher Art (ob aktuell oder angedroht), welche direkt oder indirekt aus Ansprüchen im Zusammenhang mit Handlungen oder Unterlassungen des NSV und/oder des ORGANISATOR im Rahmen der Organisation oder der Durchführung der VERANSTALTUNG (oder eines beliebigen Teils davon) entstehen und gegen die im vorliegenden VERTRAG festgehaltenen Pflichten verstossen, abzuwehren, bzw. die FIS vollumfänglich schadlos zu halten, falls solche Ansprüche erfolgreich gegen die FIS geltend gemacht wurden.

Die FIS erklärt sich dazu bereit, gegen den NSV und/oder den ORGANISATOR gerichtete Schadenersatzansprüche, Ansprüche auf Ersatz von Kosten und Spesen irgendwelcher Art (einschliesslich angemessener Anwaltskosten) sowie gegen Ansprüche, Verfahren oder Urteile irgendwelcher Art (ob aktuell oder angedroht), welche direkt oder indirekt aus Ansprüchen im Zusammenhang mit Handlungen oder Unterlassungen der FIS im Rahmen der Organisation oder der Durchführung der VERANSTALTUNG (oder eines beliebigen Teils davon) entstehen und gegen die im vorliegenden VERTRAG festgehaltenen Pflichten verstossen, abzuwehren bzw. den NSV und/oder den ORGANISATOR vollumfänglich schadlos zu halten, falls solche Ansprüche gegen den NSV und/oder den ORGANISATOR erfolgreich geltend gemacht wurden

25. VERZICHTERKLÄRUNG

Versäumt es eine Partei, eines der ihr im Rahmen des vorliegenden VERTRAGS erwachsenden Rechte oder Rechtsmittel auszuüben, oder übt sie es erst mit Verspätung aus, so ist dies nicht als Verzicht der betreffenden Partei auf diese Rechte und Rechtsmittel auszulegen, und diese Rechte und Rechtsmittel können jederzeit und so oft ausgeübt werden, wie es die Partei, der diese Rechte und Rechtsmittel erwachsen, für angebracht hält.

26. ÜBERTRAGBARKEIT

Der vorliegende VERTRAG wird spezifisch zwischen den Parteien geschlossen. Sofern im vorliegenden VERTRAG nicht anders vereinbart, darf keine Partei ihre Rechte und Pflichten ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Parteien übertragen oder abtreten oder entsprechende Unterlizenzen vergeben.

27. KEIN GESELLSCHAFTSVERHÄLTNIS

Der vorliegende VERTRAG begründet in keiner Weise ein Gesellschaftsverhältnis zwischen dem NSV und/oder dem ORGANISATOR einerseits und der FIS andererseits.

28. ABÄNDERUNG

Jede Abänderung dieses VERTRAGS bedarf der Schriftform.

29. SPRACHE

Das Original dieses VERTRAGES wurde in englischer Sprache verfasst. Bei Diskrepanzen zwischen dieser und der englischen Fassung des VERTRAGES ist die englische Fassung massgeblich.

30. MITTEILUNGEN

Alle Mitteilungen im Rahmen des vorliegenden VERTRAGS bedürfen der Schriftform und sind entweder per Einschreiben oder persönlich an die unten aufgeführten Adressen oder an jegliche andere Adresse zuzustellen, die von einer Partei schriftlich mitgeteilt wird. Mitteilungen gelten als eingegangen, wenn sie persönlich abgegeben werden oder, im Falle eines Einschreibens, achtundvierzig (48) Stunden nach Postaufgabe.

Der NSV und der ORGANISATOR anerkennen, dass die Zustellung einer Mitteilung im Rahmen des vorliegenden Vertrags durch die FIS an eine der beiden Parteien als gültige Zustellung dieser Mitteilung durch die FIS an beide Parteien zu betrachten ist.

Mitteilungen an die FIS sind an folgende Adresse zu richten:

FIS, INTERNATIONALER SKIVERBAND
Blochstrasse 2, CH-3653 OBERHOFEN
z. Hd. : Sarah Lewis, FIS Generalsekretärin
Tel.: + 41 33 244 61 61
Fax: + 41 33 244 61 71
E-Mail: lewis@fisski.com

Mitteilungen an den NSV sind an folgende Adresse zu richten:

NATIONALER SKIVERBAND XXXX
z. Hd.: Herrn
Tel.: +
Fax: +
E-Mail:

Mitteilungen an den ORGANISATOR sind an folgende Adresse zu richten:

XXXX
z. Hd.: Herrn
Tel.: + 41
Fax: + 41
E-Mail:

31. SALVATORISCHE KLAUSEL

Ist eine Bestimmung des vorliegenden VERTRAGS aufgrund geltenden Rechts ungültig oder undurchsetzbar, so ist sie zu streichen. Die übrigen Bestimmungen des VERTRAGS bleiben davon unberührt und müssen gegebenenfalls so geändert werden, dass der Sinn des vorliegenden VERTRAGS so weit wie möglich erhalten bleibt.

32. ANWENDBARES RECHT UND SCHIEDSGERICHTSBARKEIT

Der vorliegende VERTRAG unterliegt schweizerischem Recht.

Jede Rechtsstreitigkeit, für die sich keine gütliche Beilegung finden lässt, wird ausschliesslich durch ein Verfahren vor dem Schiedsgericht für Sport (Court of Arbitration for Sport, CAS) in Lausanne entschieden. Das Verfahren wird gemäss den Vorschriften des Schiedsgerichts für Sport durchgeführt.

Oberhofen, Datum.....

INTERNATIONAL SKI FEDERATION

Gian Franco Kasper
President

Sarah Lewis
Secretary General

XXXX,

NATIONALER SKIVERBAND XXXX

Präsident

Generalsekretär

XXXX,

DER ORGANISATOR

Präsident

Veranstaltungsdirektor

Liste der Anlagen

- 1 Checkliste für einen Vertrag zwischen dem NSV und dem ORGANISATOR
- 2 Provisorischer VERANSTALTUNGSZEITPLAN
- 3 Inspektionsbericht/Checkliste
- 4 Geltende Anti-Doping-Bestimmungen der FIS
- 5 Akkreditierungssystem
- 6 FIS Weltcup Titelsponsorrechte und Verpflichtungen des ORGANISATORS
- 7 FIS Weltcup Zeitmessung & Datenverarbeitung Anforderungen
- 8 Name und Logo der FIS und des WELTCUP Titelsponsors

EXHIBIT 1: CHECKLISTE FÜR EINEN VERTRAG ZWISCHEN DEM NSV UND DEM ORGANISATOR

Checkliste

zu Angelegenheiten, die durch den Nationalen Skiverband und den ORGANISATOR zu regeln sind

Die FIS, der NSV und der ORGANISATOR haben einen verbindlichen und rechtsgültigen Organisationsvertrag unterzeichnet. Die vorliegende Checkliste dient dem NSV und dem ORGANISATOR als Hinweis auf bestimmte Angelegenheiten, die intern zu regeln sind. Der Inhalt einer solchen internen Regelung kann von lokalen Gegebenheiten, der jeweiligen Aufgabenverteilung zwischen dem NSV und dem ORGANISATOR sowie den geltenden nationalen Gesetzen abhängig sein. Die vorliegende Checkliste ist nicht als Ersatz für zwischen einem NSV und einem ORGANISATOR bestehende Verträge, sondern als Leitfaden für jene NSV und ORGANISATOREN gedacht, die nicht über eine eigene Checkliste verfügen oder ihre Zusammenarbeit überprüfen möchten.

	Angelegenheit	Mögliche Lösung
1	STRECKEN	Bereitstellung eines Plans als separate Anlage, in der die STRECKEN für die WETTKÄMPFE, das Medienzentrum und weitere Standorte anderer Aktivitäten im Rahmen der VERANSTALTUNG eingezeichnet sind.
2	Pflichten des ORGANISATORS	
2.1	Aufgabenverteilung zwischen ORGANISATOR und NSV	Der ORGANISATOR erfüllt seine mit der Organisation der WETTKÄMPFE in direktem Zusammenhang stehenden Pflichten gemäss dem Organisationsvertrag der FIS (einschliesslich Inspektion vor Ort, Präparierung der STRECKEN, Bereitstellung des erforderlichen Dienst- und Hilfspersonals, Infrastruktur und Einrichtungen für Dopingkontrollen). Der NSV übernimmt die nachstehenden zusätzlichen Aufgaben: _____ _____ _____
2.2	Gründung eines ORGANISATIONSKOMITEES	Der ORGANISATOR gründet gemäss Art. 2001.3 der IWO und Kapitel 4 des FIS Organisationsvertrags ein ORGANISATIONSKOMITEE. Diesem gehören die Jury, der durch die FIS ernannte Technische Delegierte (Art. 2001.2 der IWO) sowie eine näher zu bezeichnende Anzahl Vertreter des NSV im ORGANISATIONSKOMITEE an. Das ORGANISATIONSKOMITEE führt über jede Sitzung ein schriftliches Protokoll und verfasst einen Schlussbericht über die VERANSTALTUNG. Die Protokolle und der Schlussbericht sind allen Mitgliedern des ORGANISATIONSKOMITEES zuzustellen.

2.3	Bewerbung der VERANSTALTUNG	Der ORGANISATOR ist für eine wirksame Bewerbung der VERANSTALTUNG verantwortlich.
2.4	Unterbringung der Funktionäre des NSV	Der ORGANISATOR und der NSV einigen sich über die Anzahl der Zimmer, welche der NSV über die Anzahl der offiziell gemeldeten Mannschaftsbetreuer und technischen Funktionäre hinaus benötigt, sowie die entsprechenden Konditionen (z.B. kostenlos oder gegen Bezahlung).
2.5	Unterbringung der Funktionäre der FIS	Der ORGANISATOR übernimmt Kost und Logis für die durch die FIS ernannten Mitglieder der Jury, den/die Ausrüstungskontrolleur/e und den/die Pressekoordinator/en. Ausserdem steht es dem ORGANISATOR frei, weitere leitende Personen der FIS zu der VERANSTALTUNG einzuladen. Die übrigen Mitarbeiter der FIS, die der VERANSTALTUNG beiwohnen möchten, nehmen über den Disziplinenassistenten der FIS beim ORGANISATIONSKOMITTEE rechtzeitig eine Buchung der Unterkunft vor.
2.6	Unterbringung der Athleten und der Mannschaftsbetreuer	<p>Der ORGANISATOR ist dafür besorgt,</p> <ul style="list-style-type: none"> - für die Athleten, Funktionäre und Betreuer im Rahmen der in Art. 4 des WCR näher umschriebenen Kontingente, vorgegebenen Höchstpreise und Zeitdauer angemessene Kost und Logis bereitzustellen, - die für die Aufbewahrung und Präparierung der Snowboards erforderlichen Servicebereiche in den Hotels oder in separaten Einrichtungen (Containern) kostenlos bereitzustellen, - in der Nähe der Wettkampfstätten genügend Parkplätze für die Mannschaften, die Serviceleute und das Personal der Sportartikelfirmen kostenlos zur Verfügung zu stellen.
2.7	Preisverleihungszeremonie	Der ORGANISATOR ermöglicht dem/den durch den NSV ernannten Vertreter/n des NSV die Teilnahme an der Preisverleihungszeremonie.
2.8	Rahmenprogramm der WETTKÄMPFE	Der ORGANISATOR stellt in Verbindung mit den WETTKÄMPFEN ein attraktives Unterhaltungsprogramm zusammen und setzt den NSV rechtzeitig vor der Eröffnung der VERANSTALTUNG über die Einzelheiten dieses Rahmenprogramms in Kenntnis.
3	Pflichten des NSV	
3.1	Allgemeine Unterstützung	Der NSV verpflichtet sich dazu, sein Wissen und seine Sachkenntnis in Bezug auf die Organisation von WELTCUP-Veranstaltungen an den ORGANISATOR weiterzugeben und diesen im Rahmen der Planung, der Organisation und der Ausrichtung der VERANSTALTUNG zu unterstützen. Insbesondere leitet der NSV sämtliche Informationen der FIS über den Snowboard WELTCUP und die VERANSTALTUNG, die Marketingpartner, die Sponsoren, die Medien und

		die TV- und Rundfunkstationen rechtzeitig an den ORGANISATOR weiter, wobei diese Verpflichtung auch umgekehrt gilt.
3.2	Ambitionierte Snowboardmannschaft	Der NSV verpflichtet sich dazu, eine ambitionierte Snowboardmannschaft mit dem Ziel einer erfolgreichen Teilnahme am FIS WELTCUP und an den WETTKÄMPFEN auf die Beine zu stellen, um dadurch möglichst viele Fans und Zuschauer für die VERANSTALTUNG zu gewinnen.
3.3	Vertretung der Interessen des ORGANISATORS	Der NSV verpflichtet sich dazu, die Interessen des ORGANISATORS im Zusammenhang mit der VERANSTALTUNG in den Kommissionen und Gremien der FIS nach besten Kräften zu verteidigen. Der NSV nimmt auf Kosten des ORGANISATORS jeweils einen Vertreter des ORGANISATORS in die Delegation für den FIS Kongress und die offiziellen Sitzungen der FIS auf. Der NSV vertritt die Interessen des ORGANISATORS auch gegenüber staatlichen oder lokalen Behörden, Nationalen Olympischen Komitees und den Medien.
3.4	Bekanntmachung der VERANSTALTUNG	Zusätzlich zu Punkt 2.3 sorgt der NSV für die Bekanntmachung der VERANSTALTUNG über die üblichen Kommunikationskanäle und im Rahmen seiner normalen Werbekampagnen.
4	Finanzen	Die FIS hat Anrecht auf sämtliche Zahlungen des/der Titelsponsors/-sponsoren des FIS Snowboard WELTCUPS. Im Zusammenhang mit der VERANSTALTUNG hat die FIS keine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem NSV und/oder dem ORGANISATOR. Sämtliche weiteren Einnahmen in Verbindung mit der VERANSTALTUNG wie jene aus dem Kartenverkauf, der Lizenzierung von Übertragungsrechten, dem Merchandising, dem Veranstaltungssponsoring, dem Catering, aus öffentlichen Beiträgen oder aus anderen Quellen sind durch den NSV und den ORGANISATOR zwecks Verteilung gemäss eines separaten Schlüssels, der als Anlage beigefügt werden kann, einzubehalten.
5	Vermarktungsrechte	
5.1	Grundsatz	Vorbehaltlich rechtlicher Einschränkungen sportbezogener Werbung und im Rahmen der FIS WERBERICHTLINIEN und der Werbungseinschränkungen durch den Host Broadcaster ist der ORGANISATOR dazu berechtigt, sämtliche Vermarktungsrechte im Zusammenhang mit der VERANSTALTUNG an Sponsoren und Lieferanten seiner Wahl zu vergeben.
5.2	FIS WELCTUP-Titelsponsoren	Der ORGANISATOR respektiert die Werbe- und Vermarktungsrechte des/r FIS WELTCUP-Titelsponsors/-sponsoren und des/der Sponsors/Sponsoren für Datenverarbeitung & Zeitmessung in vollem Umfang.

5.3	Einschränkungen bezüglich Produktkategorien	<p>Der ORGANISATOR und der NSV respektieren gegenseitig die nachstehenden Einschränkungen in Bezug auf die bereits an Sponsoren der Gegenpartei oder den/die FIS WELTCUP-Titelsponsor/-en und den/die Sponsor/-en für Datenverarbeitung & Zeitmessung vergebenen oder für diese vorbehaltenen Produktkategorien und Exklusivitätsrechte:</p> <p>_____</p> <p>_____</p>
5.4	Vermarktungsrechte von NSV-Sponsoren	<p>Der ORGANISATOR bietet den NSV-Sponsoren nachstehende Werbemöglichkeiten und -flächen oder behält sie ihnen vor:</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p>
6	TV-Berichterstattung	<p>Ist der ORGANISATOR nicht selbst Partei eines Broadcasting- oder Agenturvertrags über die Übertragung der VERANSTALTUNG, so unterstützt er den Broadcaster bei der Einrichtung der technischen Infrastruktur und der Aufbereitung der vom Broadcaster benötigten Daten und trägt nach besten Kräften zu einer qualitativ hoch stehenden TV-Übertragung der WETTKÄMPFE bei. Die Konditionen und Details der Unterstützung durch den ORGANISATOR und die dem ORGANISATOR für dessen Dienste zustehende Entschädigung sind separat zu regeln.</p>
7	Zusicherungen und Gewährleistungen	
7.1	Durch den ORGANISATOR	<p>Der ORGANISATOR sichert dem NSV zu und bietet Gewähr dafür,</p> <ul style="list-style-type: none"> - dazu berechtigt und ermächtigt zu sein sowie über die Laufzeit des Vertrags dazu berechtigt und ermächtigt zu bleiben, den vorliegenden VERTRAG einzugehen und die ihm daraus erwachsenden Pflichten auf sich zu nehmen und zu erfüllen, - dass alle im Lauf des Bewerbungsprozesses gegenüber dem NSV und/oder der FIS gegebenen Antworten und gemachten Aussagen der Wahrheit entsprechen und die während dieses Prozesses gemachten Zusagen so verstanden werden, dass die erwähnten Antworten und Aussagen als Zusatz und Ergänzung zu jeder ausdrücklich im vorliegenden VERTRAG festgehaltenen Verpflichtung die Grundlage seiner Ernennung sowie seiner Verpflichtungen gemäss dem vorliegenden VERTRAG darstellen.

7.2	Durch den NSV	Der NSV sichert dem ORGANISATOR zu und bietet Gewähr dafür, dazu berechtigt und ermächtigt zu sein sowie über die Laufzeit des Vertrags dazu berechtigt und ermächtigt zu bleiben, den vorliegenden VERTRAG einzugehen und die ihm daraus erwachsenden Pflichten auf sich zu nehmen und zu erfüllen.
8	Kündigung und entsprechende Konsequenzen	
8.1	Normale Laufzeit	Der vorliegende VERTRAG tritt nach Unterzeichnung durch sämtliche Parteien in Kraft und behält seine Gültigkeit bis zum _____ (durch den NSV und den ORGANISATOR zu vereinbarendes Datum). Der ORGANISATOR und der NSV bleiben über das Enddatum hinaus für die Erfüllung ihrer Pflichten gemäss dem vorliegenden VERTRAG in vollem Umfang haftbar.
8.2	Vorzeitige Kündigung	<p>Jede Partei kann den vorliegenden VERTRAG durch schriftliche Bekanntgabe an die Gegenpartei mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Gegenpartei in wesentlichem Masse gegen eine Bestimmung des vorliegenden VERTRAGS verstösst und diesen Verstoß nicht binnen vierzehn (14) Tagen nach Eingang einer schriftlichen Aufforderung, Abhilfe zu schaffen, korrigiert (sofern der Verstoß überhaupt korrigiert werden kann), - die Gegenpartei freiwillig oder zwangsweise liquidiert wird oder für die Verwaltung der gesamten Aktiven der Gegenpartei oder Teilen davon ein Liquidator oder Nachlassverwalter ernannt wird oder die Gegenpartei mit ihren Gläubigern ein Abkommen zu deren Gunsten abschliesst oder allgemein einen Vergleich mit ihnen vereinbart oder eine der genannten Massnahmen in Aussicht stellt oder ein Urteil gegen die Gegenpartei ergeht oder sich in einem beliebigen Zuständigkeitsbereich ein ähnliches Vorkommnis auf die Gegenpartei auswirkt, oder - die Gegenpartei ihre Geschäftstätigkeit einstellt oder die Einstellung ihrer Geschäftstätigkeit in Aussicht stellt, - der FIS Organisationsvertrag rechtsgültig ausser Kraft gesetzt worden ist. <p>Der NSV kann den vorliegenden VERTRAG mit sofortiger Wirkung schriftlich aussetzen oder kündigen, sofern</p> <ul style="list-style-type: none"> - sich eine beliebige im Rahmen des vorliegenden VERTRAGS oder anderswie erfolgte Zusicherung oder Zusage des ORGANISATORS als unwahr oder ungenau herausstellen

		<p>oder durch den NSV und/oder den ORGANISATOR oder in dessen Namen nicht in vollem Umfang eingehalten und umgesetzt werden sollte, oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - sich Umstände ergeben, die gemäss vernünftiger Einschätzung durch den NSV die erfolgreiche Durchführung der WETTKÄMPFE und/oder die Sicherheit der Athleten, der Funktionäre, der Mitarbeiter, der Zuschauer und Dritter gefährden oder einer Gefahr aussetzen könnten.
9	Schadloshaltung	<p>Die Parteien erklären sich dazu bereit, sich gegenseitig für Haftung, Schadensersatzansprüche, Kosten und Spesen irgendwelcher Art (einschliesslich angemessener Anwaltskosten) und Ansprüche, Verfahren oder Urteile irgendwelcher Art (ob aktuell oder angedroht) zu schützen, zu entschädigen und schadlos zu halten, welche direkt oder indirekt aus Ansprüchen im Zusammenhang mit Handlungen oder Unterlassungen der Gegenpartei im Rahmen der Organisation oder der Durchführung der VERANSTALTUNG (oder eines beliebigen Teils davon) entstehen und gegen die im vorliegenden VERTRAG festgehaltenen Pflichten verstossen.</p>
10	Mitteilungen	<p>Mitteilungen an den NSV sind an folgende Adresse zu richten:</p> <p style="text-align: center;"> NATIONALER SKIVERBAND XXXX z.Hd.: Herr/Frau Tel.: + Fax:+ E-Mail:..... </p> <p>Mitteilungen an den ORGANISATOR sind an folgende Adresse zu richten:</p> <p style="text-align: center;"> XXXX z.Hd.: Herr/Frau Tel.: + Fax: + E-Mail:..... </p>
11	Anwendbares Recht und Schiedsgerichtsbarkeit	<p>Der vorliegende VERTRAG unterliegt [Länderadjektiv] Recht.</p> <p>Jede Rechtsstreitigkeit, für die sich keine gütliche Beilegung finden lässt, wird ausschliesslich durch ein Verfahren vor [ordentliche Gerichte am Ort der VERANSTALTUNG] entschieden.</p>

EXHIBIT 2: PROVISORISCHER VERANSTALTUNGSZEITPLAN

Wird vom Renndirektor bereitgestellt.

EXHIBIT3: INSPEKTIONSBERICHT/CHECKLISTE

Inspektionsberichte werden nach erfolgter Inspektion vom Renndirektor bereitgestellt.

Die ausgefüllte Checkliste soll spätestens 90 Tage vor der VERANSTALTUNG an die FIS übermittelt werden.

EXHIBIT 4: GELTENDE ANTI-DOPING-BESTIMMUNGEN DER FIS

Der nachstehende Text ist eine deutsche Übersetzung eines Auszugs aus den „PROCEDURAL GUIDELINES TO THE FIS ANTI-DOPING RULES“ (Verfahrensrichtlinien im Zusammenhang mit den Anti-Doping-Bestimmungen der FIS) mit Bezug auf die Kosten und die logistischen Anforderungen von Dopingkontrollen:

FIS.C WETTKAMPFKONTROLLEN

FIS.C.1 Wettkampfkontrollen werden bei ausgewählten FIS Weltcup-Wettbewerben in den Disziplinen Ski alpin, Langlauf, Skispringen, Nordische Kombination, Freestyle und Snowboard von einer durch die FIS bezeichneter auf Dopingkontrollen spezialisierter Agentur im Einklang mit den Anti-Doping-Bestimmungen der FIS durchgeführt.

FIS.C.1.1 Die von der spezialisierten Agentur erbrachten Dienstleistungen im Rahmen der Dopingkontrollen werden durch die FIS entschädigt, während das lokale Organisationskomitee für die Logistikkosten der Dopingkontrollen vor Ort – einschliesslich Kost und Logis für zwei bis vier Personen, je nachdem ob Urin- und Bluttests vorgenommen werden – sowie die Bereitstellung von Blutentnahmefunktionären (ausgebildetem Pflegepersonal) für Bluttests aufkommt (Einzelheiten zur Bereitstellung von Blutentnahmefunktionären, siehe FIS.B.5.2).

FIS.C.1.2 Die spezialisierte Dopingkontrollagentur bestimmt, wo die Wettkampfkontrollen vorgenommen werden sollen, und nimmt mit dem Veranstalter Kontakt auf, um die nötigen logistischen Vorkehrungen zu treffen.

FIS.C.1.3 Sämtliche Dopingkontrollfunktionäre und Chaperons benötigen zwecks Zugangs zu den bei der Begleitung der Sportler zu betretenden Bereichen die erforderliche (neutrale) Akkreditierung.

FIS.C.1.4 Bei anderen Veranstaltungen der FIS (einschliesslich anderer FIS Weltcup-Wettbewerbe) ist je nach den Bestimmungen des betreffenden Landes die für die Kontrollen zuständige Organisation (die Nationale Anti-Doping Agentur), das Organisationskomitee oder der Nationale Skiverband für die Durchführung der von der Nationalen Anti-Doping Agentur anberaumten Wettkampfkontrollen sowie die damit verbundenen Kosten verantwortlich.

FIS.C.1.5 Die FIS übernimmt im Rahmen der FIS Ski-Weltmeisterschaften die Kosten für zusätzliche Dopingkontrollen, die über die Mindestanforderung von sechs durch das Organisationskomitee zu finanzierenden Wettkampfkontrollen pro Wettbewerb hinausgehen. Dadurch ist es dem Veranstalter möglich, die Dopingkontrollen und die dafür benötigten Dienstleistungen genau zu budgetieren, während die FIS dafür sorgen kann, dass neue Tests und Methoden auch kurzfristig in das Dopingkontrollprogramm der Weltmeisterschaften einfließen.

FIS.C.3 Einrichtungen, Ausstattung und Personal

FIS.C.3.1 Dopingkontrollstation

Der Veranstalter hat eine Dopingkontrollstation bereitzustellen, die während der Dauer der Veranstaltung ausschliesslich als solche verwendet wird, sich in der Nähe des Durchführungsorts der Pressekonferenzen (Zielraum) befindet, unmissverständlich als solche zu kennzeichnen ist und für die Urin- und Blutentnahme verwendet werden kann. Die Dopingkontrollstation besteht zwingend aus einem Warteraum, einem Arbeitsraum und Toiletten (Herren und Damen).

FIS.C.3.2 Im Warteraum sind versiegelte Getränke (Mineralwasser, Erfrischungsgetränke, Fruchtsaft usw.) zur Verfügung zu stellen, die ausschliesslich aus Wasser, Mineralien, Süsstoffen und Kohlenhydraten bestehen sollten. Es wird empfohlen, die Dopingkontrollstation auch mit fliessendem Wasser und einem Fernsehgerät auszustatten.

Die Ausstattung der Dopingkontrollstation muss den üblichen medizinischen Anforderungen genügen und dem/den Dopingkontrolleur/en sowie dem/den Blutentnahmefunktionär/en die Möglichkeit bieten, sich die Hände zu waschen.

FIS.C.3.5 Chaperons und Koordinator

Der Veranstalter stellt zur Begleitung der für die Dopingkontrolle vorgesehenen Sportler eine ausreichende Anzahl von Chaperons bereit (üblicherweise sind sechs bis acht pro Wettbewerb erforderlich). Die Chaperons sollten dem gleichen Geschlecht wie die jeweiligen Sportler angehören und in der Lage sein, prinzipiell in englischer Sprache und nach Möglichkeit in weiteren Sprachen zu kommunizieren.

Der Veranstalter bezeichnet zudem einen Chaperonskoordinator, der über Erfahrung in der sportlichen Organisation der Veranstaltung verfügt, bei der Identifizierung der Sportler behilflich sein kann und die Chaperons ganz allgemein unterstützt. Es ist von Vorteil, wenn die Chaperons im Rahmen des Dopingkontrollverfahrens Übersetzungshilfe bieten können. Chaperons müssen im Vorfeld geschult werden und am ersten Tag des Wettbewerbs mindestens zwei Stunden vor Beginn und an den weiteren Tagen jeweils 30 Minuten vor Beginn zu einem Briefing erscheinen.

FIS.C.3.5.1 Bei Langlauf-Sprintwettbewerben sind zwölf Chaperons erforderlich.

FIS.C.3.6 Akkreditierung des Dopingkontrollpersonals

Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, sämtliches Dopingkontrollpersonal, einschliesslich des Unabhängigen Beobachters der WADA, mit einer für den Zugang zu den betreffenden Bereichen geeigneten Akkreditierung auszustatten.

EXHIBIT 5: AKKREDITIERUNGSSYSTEM

STANDARD ACCESS ZONES

- 1 Team Areas
- 2 Coach Areas
- 3 Sports Areas
- 4 Service Areas
- 5 Officials Areas
- 6 TV/Radio Areas
- 7 TV/Radio Commentators
- 8 IBC/TV Compound
- 9 Print Media Areas
- 10 Photographer Areas
- 11 Special Media Areas
- 12 Press Centre
- 13 Sub Press Centre
- 14 Data/Timing
- 15 Ceremony
- 16 Special Guests

ACCREDITATION MATRIX

FIS season accreditation

Category-Function / Zone	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
FIS Council Member	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X
FIS Professional	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
FIS Committee Member					X											X
FIS Honorary Member																X
FIS Sponsor/Partner																X
FIS Service Provider	X	X	X	X	X	X	X	X				X	X	X		
NSA Council member	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X			X
NSA Sponsor																X
NSA Partner																X
Team Coach/Trainer	X	X	X	X	X							X	X			X
Industry serviceman	X	X	X	X												X
Team Doctor/Therapist	X	X	X	X												X
Team Press Attaché	X	X	X	X								X	X			
Team Serviceman	X			X		X						X	X			X
Print Journalist A									X			X				
Print Journalist B									X			X				
Internet Journalist									X			X				
Photographer A										X	X	X	X			
Photographer B										X	X	X				
Marketing Agency	X		X	X	X			X				X	X			
Competition Equipment Ind.	X			X												X
Media Agency	X		X	X	X	X	X					X	X			
Observer/Study Group																X
	Holders of a valid FIS Season Accreditation															

FIS INDIVIDUAL EVENT ACCREDITATION APPLICATION FORM

TEXT TO BE APPLIED IN CONNECTION WITH PERSONS WHO ARE NOT BEARERS OF A FIS SEASON ACCREDITATION.

TO BE INSERTED IN THE LOCAL ACCREDITATION APPLICATION FORM OR ALTERNATIVELY, IN A SEPARATE FORM TO BE FILLED OUT BY THE SAME:

The undersigned person who is not a bearer of a valid FIS season accreditation has applied for an accreditation for the **FIS Snowboard World Cup**, to be issued by the [OC].

Valid accreditation to the [EVENT] for persons who are not bearers of a valid FIS season accreditation is subject to the following terms and conditions:

the undersigned hereby expressly confirms that he/she is not under a sanction of ineligibility issued by FIS or by an entity the decisions of which are to be recognised by FIS in accordance with FIS Rules and in particular the FIS Anti-Doping Rules, as no valid accreditation can be issued in such case, respectively, any accreditation already granted at the time such sanction becomes effective will automatically become void.

the undersigned understands that a valid FIS accreditation and its clearance is a condition for a valid accreditation at the [EVENT] but does not replace the accreditation issued by [OC] nor give him/her an absolute right to obtain access to any controlled areas. Such access can at any time be restricted or prohibited by specific instructions of the FIS or the [OC], without limitation for safety, capacity or other reasons.

the undersigned confirms that he/she will attend the [EVENT] in the specified function for which he/she is applying for accreditation and will not use the accreditation for other purposes.

the undersigned attests that he/she submits to and will strictly comply with the International Competition Rules (ICR) and their by-laws and will strictly follow all instructions of the organisers, the competition jury, race directors and other representatives of the FIS.

The undersigned accepts that he/she is entering the restricted areas including, subject to specific additional permissions given by the FIS Chief Race Director, the competition areas at his/her own and sole risks and responsibility and that, within the limits of applicable law, he/she fully release the FIS, [OC], their respective officers, employees and agents, as well as racers, trainers and other participants from any liability in case of any injury or damages he or she would suffer.

The undersigned further accepts that he/she may be responsible for any damage or injury he/she is causing. In this respect, he/she understands that, unless he/she is covered by the general civil liability insurance of [OC] as a result of his/her specific function either within the Organising Committee or in application of the ICR, he/she is not covered by such insurance and he/she is, therefore, obliged to have an appropriate civil liability insurance of his/her own.

The undersigned undertake to behave properly at all times and to abstain from any act or behaviour which interferes with the proper organisation of the [EVENT], including without limitation to use its accreditation for purposes which are in conflict with legitimate activities authorised by FIS and/or the [OC] (e.g. unauthorised commercial or media activities).

The undersigned person acknowledges and accepts that failure to comply at any time with any of the above terms and conditions may lead to withdrawal of the FIS accreditation.

Any issue related to the application, grant, denial, withdrawal, validity or content of a FIS accreditation is governed by the FIS Rules and, subsidiarily, Swiss law.

Without limitation to the jurisdiction of any body of competent jurisdiction in connection with the application of the FIS Rules to which the undersigned may be submitted, any dispute which is not to be adjudicated in application of specific procedures provided for by the FIS Rules, but which arises between such accredited person and the FIS and/or the organiser, including but not limited to issues linked with application for grant, denial, withdrawal, validity or content of the FIS accreditation or claims for damages of either party against the other arising out of occurrences (acts or omissions) linked with the use of such accreditation shall be exclusively settled by arbitration before the Court of Arbitration for Sport ("CAS") in Lausanne in accordance with the CAS rules then in effect.

Place and Date:The undersigned:.....

NB: Existence of a FIS Season accreditation has to be checked before issuance of any accreditation. It is recommended to include a corresponding confirmation and the FIS accreditation number as elements of the data to be provided by applicants. Applicants who are not bearers of a valid FIS season accreditation shall be required

The electronic file of exhibit 5 can be ordered from the FIS office: (hostettler@fisSKI.com)

EXHIBIT 6: FIS WELTCUP TITELSPONSORRECHTE UND VERPFLICHTUNGEN DES ORGANISATORS

Der SPONSOR GUIDE, herausgegeben von der FIS, definiert die Leistungen auf welche der SNOWBOARD FIS-Weltcup Titelsponsor in der Saison 2010/11 ein Anrecht hat.

Der SPONSOR GUIDE kann von der FIS Webseite www.fis-ski.com, Rubrik Marketing und PR, geladen werden.

Die folgenden Regeln müssen von den Snowboard FIS-Weltcup-Organisationskomitees respektiert werden:

Snowboard FIS-Weltcup Titel Sponsor:

- Für alle Disziplinen **LG**

Snowboard FIS-Weltcup Presenting Sponsor: „**TBD**“ (noch nicht festgelegt)

Snowboard FIS-Weltcup Timing/Data Partner: **SWATCH**)

FIS-Weltcup Titelsponsor, Presenting Sponsor und Timing/Data Partner

Die Branchen Exklusivität folgender Sponsoren/ Branchen der FIS muss in jedem Fall bei der Auswahl der Sponsoren der ORGANISATOR respektiert werden:

LG

LG besitzt weltweit bei allen FIS Snowboard Weltcup Veranstaltungen die Exklusivrechte für die Kategorie Mobilfunk und „home electronics“..

Im Folgenden sind die Firmen aufgelistet, welche als Konkurrenten von LG zu betrachten sind und nicht als Sponsoren des LG Snowboard FIS Weltcups verpflichtet werden dürfen.

AEG, Alcatel, Alcom, Apple (including IPod), Archos, Benefon, BenQ, Bosch, Canon, Casio, Curitel, Dell, Electronic Arts, Epson, Ericsson, Fuji, Gizmondo, Gericom, Hagenuk, Handspring (Treo), Hewlett Packard, HTC, Iridium, JVC, Kodak, Konica, Kyocera, Lexar, Matra, Mitsubishi, Minolta, Motorola, NEC, Nikon, Nintendo (including all commercially connected products i. e. Super Mario etc.), Nokia, Olympus, Palm (palmOne), Panasonic, Pentax, Phantom, Pantech, Philips, Pioneer, Qualcomm, Rim (including Blackberry), Roadstar, Sagem, Samsung, Sanyo, SanDisk, Sendo, Sharp, Siemens, Tapwave, Microsoft (including i.e. X-Box, Windows), Nortel, DoCoMo, Sony und SonyEricsson (including i.e. playstation and similar products).

Als rechtsverbindlich gilt die ausführliche englische Originalfassung siehe Anlage 11.

Swatch
Uhren

Jeder LG Snowboard FIS-Weltcup Wettkampf ist Teil der weltweiten FIS-Weltcup Serie. Ein einheitliches FIS Corporate Identity mit Basiselementen ist bei allen FIS-Weltcups, in allen FIS Disziplinen einzuhalten, z.B. Berücksichtigung des FIS Logo, die Bezeichnung "FIS-Weltcup". Sämtliche Details können der Anlage "FIS Corporate Identity für FIS-Weltcup" entnommen werden.

Der ORGANISATOR ist verpflichtet, die Bezeichnung "LG SNOWBOARD FIS-WELTCUP PRESENTED BY „FIS PRESENTING SPONSOR in angemessener Dimension auf allen offiziellen Publikationen sowie Plakaten, Anzeigen, Pressemitteilungen, Akkreditierungen, Startlisten, offiziellen und inoffiziellen Ranglisten, etc. aufzuführen. Die Bezeichnung "LG SNOWBOARD FIS-WELTCUP PRESENTED BY „FIS PRESENTING SPONSOR" muss mindestens 2 % der Gesamtfläche der betreffenden Publikation betragen.

auf allen Wettkampf Dokumentationen: z.B. Startlisten, Ergebnislisten, Weltcup Standings, muss der Titel LG Snowboard FIS World Cup presented by „FIS PRESENTING SPONSOR“, in der Mitte oben auf jeder Seite gedruckt werden.

Zusätzlich zu den erwähnten Verpflichtungen hat der ORGANISATOR die Möglichkeit, den Namen des Sponsors des eigenen Wettkampfes auf offiziellen Publikationen sowie Plakaten, Anzeigen, Pressemitteilungen, Startlisten, offiziellen und inoffiziellen Ergebnislisten zu erwähnen. Der ORGANISATOR hat jedoch nicht das Recht, den Weltcup Titel in graphischer oder verbaler Form in Zusammenhang mit einem anderen Sponsor als dem Weltcup-Hauptsponsor zu bringen.

Der ORGANISATOR ist verpflichtet - die offiziellen Konstruktionen für Start, Ziel, und Ausgangstor zu benützen, die frühzeitig zur Verfügung gestellt wurden. Auf Wunsch des ORGANISATORS können auf den Start-und Ziel-Installationen der Name des Ortes, des Berges oder des touristischen Gebietes, in oder auf welchem der Wettkampf durchgeführt wird, integriert werden.

Der ORGANISATOR ist verpflichtet die offizielle Siegerrückwand und Interviewwand zu benutzen, das durch die FIS oder die betreffende Agentur frühzeitig zur Verfügung gestellt wird. Das Siegerpodest muss vom ORGANISATOR zur Verfügung gestellt werden. Auf diesem Siegerpodest kann der Name des Ortes, bzw. der Region oder des Berges, in oder auf welchem der Wettkampf durchgeführt wird, integriert werden.

Der ORGANISATOR ist verpflichtet die offiziellen Druckmaterialien, (alternativ: Druckvorgaben/Dateien für Posters etc.) die durch die FIS oder die betreffende Agentur zur Verfügung gestellt werden, zu benutzen. Alle Druckmaterialien müssen vor der Verwendung oder Veröffentlichung von der FIS endgültig genehmigt werden.

Werberechte Titel und Presenting Sponsoren

Die Werberechte für die Veranstaltung werden grundsätzlich zwischen ORGANISATOR (50%) und FIS (50%) aufgeteilt. Aus dieser Aufteilung ergibt sich ein Leistungskatalog für die beteiligten Parteien.

Diese Grundaufteilung erlaubt dem ORGANISATOR, seine eigenen Sponsoren nach dem folgenden Schema und unter Berücksichtigung der Exklusivität der FIS Sponsoren zur Finanzierung der ORGANISATOR Leistungen einzusetzen.

Nach rechtzeitiger Absprache zwischen FIS und ORGANISATOR können zusätzliche Vereinbarungen als Ergänzung des Grundvertrages (Modifizierung des Leistungskatalogs) getroffen werden.

Offizieller Titel:

LG Snowboard FIS World Cup presented by „TBD“

Grundsätzliche Aufteilung der Werberechte

<u>Elemente</u>	FIS <i>Titel Sp.</i>	FIS <i>Pr.Sp.</i>	OK
Start-Installation	30%	20%	50%
Ziel-Konstruktion	30%	20%	50%
Ausgangstor	30%	20%	50%
TV-Interview-Wand	30%	20%	50%
Sieger Rückwand	30%	20%	50%
Siegerpodest			100%
Ergebnistafel / Zeitmesstafel	70%	30%	
Startnummer der Weltcup-Führenden	100%		
TV-Graphik bei Titel-Angaben	70%	30%	
Startnummern - Logo im Ärmel bei allen			
Startnummern bei jedem FIS SB WC	100%		
Tagessponsor auf Startnummern -			
Hauptwerbefläche	30%	20%	50%
Torflaggen			100%
Banden	30%	20%	50%

Weitere, dem Titelsponsor zustehende Rechte:

1. Ausstellungsfläche

Der ORGANISATOR wird einen 100m² Ausstellungs- Promotionsfläche für LG Produkte kostenlos zur Verfügung stellen. Der Standort sowie die Abrechnung der üblichen Versorgerkosten werden zwischen dem ORGANISATOR und LG, bzw. dem lokalen LG Vertreter abgesprochen. Bei Big Air Wettkämpfen werden 2 Flächen von je 100m² dem Titelsponsor gratis zur Verfügung gestellt. Benutzung und Kosten für zusätzliche Einrichtungen wie (z.B. Infrastruktur, Mobiliar, Elektrizität, Wasser) soll mit dem Titel Sponsor diskutiert und vereinbart werden.

2. Tickets

Der ORGANISATOR wird ein Minimum von 16 VIP Karten und 12 allgemeine Eintrittskarten kostenlos zur Verfügung stellen. Die Gesamtzahl freier VIP Karten wird zwischen ORGANISATOR und LG, bzw. dem lokalen LG Vertreter abgesprochen.

Vorkaufsrecht

Der Titelsponsor erhält das Vorkaufsrecht um verbleibende Werbeträger zu erwerben (z.B. Startnummern, Torflaggen, Ziel). NSV hat der FIS das Werbeprogramm 90 Tage vor der VERANSTALTUNG zu übermitteln.

Verteilung der Marketingrechte und Gegenleistungen

Organisator (ORGANISATOR)	FIS
<p>Werberechte:</p> <p>Startnummern</p> <p>Torflaggen Farbe: Schwarz und Rot</p> <p>50 % der verfügbaren Werbetransparente*</p> <p>50 % der belegbaren Fläche für Sponsoren auf Start-, Ziel, Ausgangstor, Sieger – Rückwand*</p> <p>100% Sieger Podest</p> <p>* Weitere Details siehe Sponsor Guide</p> <p>Zusätzliche Pflichten zu den WC Regeln und Veranstalter Vertrag:</p> <p>Herstellung der Startnummern</p> <p>Beschallungsanlage (inkl. Musik, FIS empfohlener Sprecher und DJ)</p> <p><u>Benötigte Helfer für:</u></p> <p>Werbeteam: bis zu 6 Personen (für Aufbau und Abbau)</p> <p>FIS TV Team: 1 Person</p> <p>Swiss Timing Team: 6 Personen</p> <p>Produktionsteam Nach Absprache</p> <p>Stromversorgung: unabhängige Stromversorgung im Start- und Zielbereich für Data & Timing, TV und Werbematerialien. (siehe Anforderungen Stromversorgung)</p>	<p>Werberechte:</p> <p>Startnummern</p> <p>Torflaggen</p> <p>50 % der verfügbaren Werbetransparente*</p> <p>50 % der belegbaren Fläche für Sponsoren auf Start-, Ziel-, Ausgangstor, Sieger - Rückwand*</p> <p>Zeitnahme und Data Inserts</p> <p>*Weitere Details siehe Sponsor Guide</p> <p>Zusätzliche Pflichten zu den WC Regeln und Veranstalter Vertrag:</p> <p>Start-, Zielinstallationen, Ausgangstor, Siegerpodest und Rückwand, Interview Rückwand, kurze Kippstangen für PGS/PSL/SBX</p> <p>Parallel Starttor</p> <p>Drucksachen oder digitale Daten für verschiedene Druckmaterialien</p> <p>Internationaler Presse und Media Service vor und während des Wettkampfes</p> <p>Internationaler TV News- und Magazine Vertrieb</p>

Der LG Snowboard FIS Weltcup wird mit einem Marketingzuschuss von **CHF** unterstützt.

Nach Erhalt einer entsprechenden Rechnung des ORGANISATORS, wird FIS 75% des Gesamtbetrages ungefähr 1 Woche vor der VERANSTALTUNG auszahlen. 25% werden nach dem Wettkampf und nach Erhalt des Schlussberichtes ausbezahlt. Rechnungen werden auf jeden Fall erst dann bezahlt, nachdem der unterschriebene Veranstaltervertrag der FIS zurückgeschickt wurde.

Im Falle mangelhafter Vorbereitungen und Voraussetzungen (Pistenpräparation, Unterkunft und Verpflegung, Verletzung der Marketing Vereinbarungen etc.) kann der Organisations- Marketingzuschuss gekürzt werden.

Im Falle einer Absage – aufgrund Schneemangels, schlechtem Wetter oder anderen Gründen – werden Zuschüsse im Verhältnis zur Anzahl der abgesagten Wettkämpfe reduziert.

Wichtige Termine für Berichte

90 Tage vor der VERANSTALTUNG: VERANSTALTUNGS Programm
gemäss Checkliste

60 Tage vor der VERANSTALTUNG: Detailliertes Werbeprogramm,
inklusive Vorschläge für LG Lokal
PRE-EVENT Bericht gemäss der
Basis Powerpoint Präsentation

Innerhalb 45 Tage nach der
VERANSTALTUNG: POST-EVENT Bericht gemäss der
Basis Powerpoint Präsentation

Innerhalb 90 Tage nach der
VERANSTALTUNG: Schlussbericht gemäss Checkliste

EXHIBIT 7 : DATA & TIMING REQUIREMENTS 2010/2011

General Information for the FIS Snowboard World Cup organisers from Timing and Data / Swiss Timing / Swatch

SWISS TIMING CONTACT PERSON

Serge Carnal

Email: serge.carnal@swisstiming.com

Phone: +41 32 488 36 30 or +41 79 460 33 73

Fax : +41 32 488 36 09

SWISS TIMING OBLIGATIONS

By the service catalog description, Swiss timing will deliver the following items to FIS, the Organizers and Broadcasters:

EQUIPMENT

Timing System & Scoring System

Parallel Slalom

- Parallel start gates with console to open with the difference in 2nd run
- Double photocells light beams at each finish line
- Two homologated timing device with printer to record net time (qualification) and difference
- One Scoreboard 6 lines 24 characters

Snowboard Cross

- Start gate (qualification) single start
- Double photocells light beams at finish line (qualification)
- Two homologated timing device with printer to record net time (qualification)
- Transponders in case of live TV.
- Video control system 100 frames/sec for the finish
- One Scoreboard 6 lines 24 characters

Scoring Halfpipe, Big Air and Slopestyle

- 5 keypads for judges
- 1 console for head judge
- One Scoreboard 6 lines 24 characters or 4 lines 16 characters

Data Service

- Data distributor
- Online interfaces to timing system, scoreboard, TV graphics system and commentator information system
- Results PC with laser printer to produce all lists required by the FIS
- Display the result, time, time gap, time to beat, rank and score
- Draw software for TC meeting

TV Graphics System to produce online TV graphics or post production

Available information in FIS layout:

- Start lists and results lists
- Start, bib, nation and name of each racer
- Finish time, nation name and time current racer, time to beat with name to beat, difference and rank, gap time
- FIS World Cup points and standings

Commentator Information System (CIS)

- Follow of the current racer and next racer, final time, time to beat and rank, gap, points
- 1 CIS terminal for the announcer at maximum 30 m of the timing room.

STAFF

- 5 ST technicians for SBX/PGS/PSL
- 3 ST technicians for HP, BA and SBS only

The organizer shall provide the following:

Board and Lodging

- Accommodation (single rooms with individual shower/WC, international standard) and full board for all ST technicians.
- The accommodation of the FIS service team should be in the FIS hotel or in a hotel of international standard nearby the venue or race office.
- The ST technicians arrive 2 nights before the competition day.

Volunteers

PGS/PSL

- 3 volunteers for manual timing (1 at start, 2 at finish)
- 3 volunteers to support the timing for PGS/PSL qualifications
- 2 volunteers to close the start gates for PGS/PSL qualification and finales

SBX

- 2 volunteers for manual timing (1 at start, 1 at finish)
- 2 volunteers to distribute transponders at start for SBX
- 2 volunteers to collect transponders at finish for SBX

Modem and telephone connection

- The FIS World Cup organizer shall provide a separate DSL connection (RJ45 cable or router access) and an additional international telephone line incl. telephone free-of-charge in the data processing cabin. The lines need to be available from the arrival day on.
- In addition, an internet connection should be available at the location of the TC meeting or race office in order to email start lists.
- WIFI dedicated to Swiss Timing only

Contact person

- The FIS World Cup organizer shall give to Swiss Timing the name and phone number of the person in charge for:
 - Transportation
 - Race office / TC meeting

- Cables installation

Transportation costs

- FIS shall cover the transportation costs of technical personnel and necessary material overseas (outside of Europe) till the venue
- The organisation of this transportation must be organised between FIS and Swiss Timing
- The transport costs of technical personnel and necessary material, inside Europe, till the parking lot next to the venue is at Swiss Timing charge

TECHNICAL REQUIREMENTS

All requirements must be ready before arrival of Swiss Timing technicians.

Timing and data processing centre

Location and access

- In order to accommodate the equipment for the timing and data service of the FIS Snowboard World Cup Races, the following requirements are to be met:
- Timing and data processing must be located in the same room.
- The team must have free access to the timing cabin at any time. Access to the Timing and data processing Cabin by third parties must be agreed by Swiss Timing (ST).
- The location of the timing cabin should allow a direct view of the finish line.
- The Timing Cabin must be locked or have a security guard and in any case be compliant with the insurance requirements.

Timing and data processing Cabin

- The temperature in the cabin shall be approx. 20°C (~68°F) during day and night.
- Control room for time-keeping and data service, in flat position with a direct view to the finish line (25 m², lockable and heated 24/24 hours) for the exclusive use of Swiss Timing from the arrival day.
- A 10cm Ø cable hole to the room is required
- The minimum requirements for the desks are:
- Minimum depth 80cm (~2'8")
- Minimum length 3 m (~10')
- Maximum height 80 cm (~2'8").
- Half pipe: If the judge's room cannot be locked, one heated lockable booth 3m x 2m is required.
- A tent cannot be acceptable as timing and data processing booth. In such a case Swiss Timing will not guarantee any service.

Power Supply

- Maximum load of the equipment: 3 KVA
- Minimum number of outlets: 4
- Grounded outlets are to be provided
- Acceptable voltage range: 208 to 240 Volts AC
- Acceptable frequency range: 48 to 63 Hertz.

Scoreboard

- Platform for scoreboard: 4m x 1.40m minimum. See SCB073PN2L2CPlat.pdf

- Power supply 110/220V 50/60Hz ~2kVA.

Cabling (only for SBX/PGS/PSL): Slope / Timing control room

- Cable junction between start and finish: 5 twisted pairs (10 cables) (Main time and backup, Communication).
- Cable junction for the finish if distance timing booth – finish line exceeds 50m: Parallel 2 x 4 pairs, other 2 x 2 pairs.
- Please note that Swiss Timing does not supply any cables.
- No other connections / transmissions on the cables are allowed during the competition.
- The cables must be laid into the timing control room.
- LAN cable 100mbps with RJ45 connectors, if more than 38m, between timing room and announcer position.

Phone lines

- The following conditions are valid for all the lines:
- Connections through an operator are not acceptable. Credit card phones will not work either.
- The lines cannot be shared with other equipment, i.e. fax, or with other persons.
- All the phone numbers must be given to Swiss Timing on site and not be divulged to other parties.
- 1 international voice line with phone.
- The Organising Committee shall pay all telephone expenses necessary to the proper operation of the data processing.

Phone lines for data processing cabin

- Telephone connections are used, to transfer data to the FIS database, to upload data onto the Internet and to the press centre location, therefore the following lines are needed:
- 1 ADSL Internet connection (RJ45 cable or router access). The availability and reliability of the connection shall be ensured. In addition to the material (router or cable), the connection shall be functional, i.e., a service provider contract shall be signed and the Organising Committee shall provide Swiss Timing with the username and password to access Internet.
- WIFI, if dedicated to Swiss Timing only

Miscellaneous requirements

- Start gates for SBX final phase
- For SBX/PGS/PSL: 4 wooden poles 5cm x 5cm x 80cm and 2 wooden poles 8cm x 8cm x 80cm for the start.
- Separate exit to allow slip-crew and officials to leave the slope without crossing the finish line

Race office / TC Meetings

- Location (address) of the race office / TC Meetings room and opening hours
- Entry lists (names, FIS-Codes, which competition) from each nation in order to prepare the draw.
- Technical data of slope / Pipe / Big Air (Name of course, Homologation-No., Length, Altitudes of Start and Finish, Length, Vertical Drop).
- We provide you printed (pre)-starting lists and labels (stickers) for the draw. Placement of the labels on the board by the organization.

- The organizing Committee is responsible for photo copying the results and starting lists during the competition and after the TC Meetings.
- Swiss Timing does not provide any photocopier and coloured paper.
- The lists are transmitted to the race office by the organization.
- Working place at the TC Meeting: 1 table 1.5m x 0.60m (for laptop and printer) with power supply and two seats, next to the board where the draw will take place, Internet connexion with reasonable browsing speed. (ADSL, etc) Wi-Fi is ok as long as it is password-protected in order to not being overloaded by too many connexions.
- The paper layout with the sponsor logos, header and footer, is not the responsibility of Swiss Timing

Host broadcaster requirements:

- Provision of a Black burst signal (from the OB van to the data processing cabin)
- Provision of a broadcast feed and monitor
- Installation of an Intercom connection and headset between the OB van and the data processing cabin
- Cables between the data processing cabin and the OB van to receive fill and key signal

Means of transportation

- Means of transportation for the equipment, from the parking lot to the finish line and the start by the technicians' arrival and after the event, max. one hour after the competitions end.

Radios

- Swiss Timing supplies 18 radios for the competition jury. The responsibility for their distribution and return belongs to the organizer. These radios, with charger 220V, will be given to the organization all together against signature of a representative of the organization. The radios and chargers must be returned to a Swiss Timing representative one (1) hour after the end of the competitions at the very latest. All missing radios will be invoiced to the Organizing Committee or its representative CHF 1'500.00 after the competition.
- The organisers (except Swiss organisers) shall provide the grant permission to use the following frequencies: 173'850 MHz, 173'950 MHz.

OC OBLIGATIONS

- a. Swatch will receive free of charge a full page advertisement in the official World Cup programs. Under normal circumstances Swatch will also receive one page free of charge in the individual programs produced by the Organizing Committees. Swatch will provide necessary artwork free of charge.
- b. Identification right in favour of SWATCH on all the timing equipment.
- c. Identification right in favour of SWATCH on the timing booth and on the scoreboards, Identification is at the discretion of SWATCH, whether it is a board or a banner.
- d. Identification right in favour of SWATCH on start and result lists and any other official documentation relevant to the events (including posters, brochures, entry ticketetc.). On all reviews of FIS partners and sponsors which have been produced by FIS, the Swatch logo will be published. Every effort should be taken to integrate the Swatch.beat.time.
- e. Identification right in favour of SWATCH on the board next to the starting gate (Height of the letters: at least 10cm).
- f. Identification right in favour of SWATCH next to the finish cells with two (2) double-sided banners (2 x 0,4m)
- g. Swatch shall receive 4 (respectively 3 for Halfpipe) advertising spaces with a size of 4 x 1 meter in the camera range. One banner shall appear below the start area, two banners shall appear along the course and one banner in the finish area. In Halfpipe two banners shall appear in prime position in the TV camera panning range. In addition Swatch can place one inflatable object. Placement and size of this object are determined according to the FIS/EBU rules on advertising at competition sites.
- h. 10 complete accreditations per day will be available to SWATCH (not including technicians).
- i. A Swatch logo in an attractive size must be included in the list of sponsors and partners.

EXHIBIT 8: NAME UND LOGO DER FIS UND DES WELTCUP TITELSPONSORS

1. PRÄAMBLE

Ein internationales Erscheinungsbild, mit international gleichen Elementen, ist bei einem "Weltprogramm" wie es der FIS-Weltcup darstellt notwendig. Eine Fülle von FIS-Weltcup Organisationskomitees haben in dieser Hinsicht bereits große Anstrengungen geleistet.

- 1.1 Diese Vorgaben dienen allen an der Gestaltung-Beteiligten als Basisunterlage. Gerne steht die FIS mit ergänzenden Informationen, Druckvorlagen usw. zur Verfügung.
- 1.2 Die FIS Corporate Identity (CI) ist beim gesamten Erscheinungsbild klar und entsprechend der Vorgaben zu berücksichtigen. Dies gilt sowohl für den offiziellen Titel des FIS-Weltcups, das FIS Logo sowie bei der Gestaltung aller Werbe- und Informationsmitteln und anderen Printmaterialien wie z.B. Start- und Rangliste, Akkreditierungen usw.

2. ERLÄUTERUNG ZU DEN EINZELNEN BEREICHEN

- 2.1. Titel der Veranstaltung
 - Generell ist immer „LG“ und „FIS“ in Verbindung mit dem Titel „Snowboard Weltcup“ zu verwenden.
 - **“LG” Snowboard FIS World Cup**
- 2.2. Offizielles FIS Logo / FIS-Weltcup Logo

Da es sich um einen FIS-Weltcup handelt sollte unbedingt ein optimaler Bezug und eine bessere Integration des FIS Logos und des LG FIS-Weltcup Logos erreicht werden.

Ein für den jeweiligen Ort spezifisches „LG FIS-Weltcup Design“ darf zusätzlich zum Weltcup Logo geschaffen werden. Dieses Design darf z.B. als Hintergrund für die Akkreditierungen oder für ein Poster dienen. Dies Design muss der FIS zur vorherigen Genehmigung vorgelegt werden.

3. SPORTSTÄTTEN / VERANSTALTUNGSORT

Sowohl am Veranstaltungsort als auch im direkten Umfeld der Sportstätte sind in bewährter Form attraktive Gestaltungselemente einzusetzen, die den FIS CI-Grundsätzen entsprechen.

Dazu zählen - in Ergänzung zu den sportspezifischen Elementen - folgende Elemente, auf denen das FIS Logo, das FIS-Weltcup Logo und der offizielle Titel zu berücksichtigen sind:

- Fahnen
- Beschilderung des FIS-Weltcups am Ortseingang
- grosses Eingangstor bei der Sportstätte
- andere Hinweistafeln

4. PRINTWERBUNG

Grundsätzlich muss in attraktiver Form das FIS Logo, das LG FIS-Weltcup Logo sowie der offizielle Titel auf allen Werbematerialien und Informationsmitteln erscheinen.

Auf folgenden Materialien ist eine entsprechende Berücksichtigung durchzuführen:

- Bulletin
- Einladung
- Plakate, Brochuren
- Eintrittskarten (falls vorhanden)
- Aufkleber / Autobeschriftungen
- Start- / Zwischenstand- / Ranglisten und Analyselisten
- Akkreditierungen
- Hinweistafeln, Infoübersichten

Neben einer attraktiven Gestaltung des Posters durch ein Foto oder eine Grafik sind folgende Platzierungen der "Logo-Gruppen" vorzusehen:

Offizielle Logos (links oder rechts oben):

LG FIS Composite Logo (mitte oben)

NSA Logo

Orts, Regions oder Ski Club Logo

FIS/ Sponsoren / Partner (unten in einer Leiste):

- FIS Logo
- Eventsponsoren
- Titelsponsor Logo (LG unten links)
- Data & Timing-Partner (Swatch)

5. FIS LOGO / FIS-WELTCUP LOGO

Detailinformationen über den korrekten Gebrauch des FIS Logos, des LG Composite Logos usw. finden Sie in den folgenden Dokumenten:

- FIS-Weltcup Sponsor Guide
- FIS CI-Unterlagen

6. Genehmigung

LO soll FIS eine Digitalkopie (jpg, mpeg) aller Drucksachen und anderer Kommunikationsmaterialien zur vorherigen Genehmigung unterstellen. Die FIS darf die Genehmigung verweigern, falls die FIS CI Richtlinien nicht beachtet werden.

Digitalkopien bitte an hostettler@fisski.com senden.

FIS wird innerhalb 5 Arbeitstagen antworten. Falls FIS nicht innerhalb 5 Arbeitstagen antwortet, gelten die Materialien als genehmigt.

Die Dokumente können von der FIS Website www.fis-ski.com, Rubrik Marketing und PR geladen oder bestellt werden bei:

FIS International Ski Federation

Blochstrasse 2

CH- 3653 Oberhofen

Phone: +41 (0) 33 244 61 66

Fax: +41 (0) 33 244 61 71

Email: hostettler@fisski.com

Webseite: www.fis-ski.com